



Kammer Spiegel

Seite 5

Die novellierte BauO NRW
Thema Windenergie

Seite 15

Interview
KI im Bauwesen

Seite 24

Terminankündigung
Brandschutz-Tagung am 7. Mai 2024



MIT GROSSER MEHRHEIT IM AMT BESTÄTIGT

Vertreterversammlung wählt Dr.-Ing. Heinrich Bökamp zum Präsidenten der IK-Bau NRW

In ihrer konstituierenden Sitzung hat die VII. Vertreterversammlung der IK-Bau NRW am 1. März 2024 in Ratingen Dr.-Ing. Heinrich Bökamp mit überwältigender Mehrheit zum Präsidenten der kammerorganisierten Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen gewählt. Für Bökamp, seit 2020 auch Präsident der Bundesingenieurkammer, ist es die vierte Amtszeit als Präsident. Neben

dem Präsidenten wählten die 101 Vertreterinnen und Vertreter Dipl.-Ing. Michael Püthe und Dr.-Ing. Andreas Rose zu Vizepräsidenten der IK-Bau NRW. Als Beisitzer im Vorstand der IK-Bau NRW wählten die Vertreterinnen und Vertreter: Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Dr.-Ing. Heike Rieger, Dipl.-Ing. Alexander Pirlet, Sarah Kosmann M.Sc., Dipl.-Ing. Thomas Hülsmann, Dipl.-Ing. Axel Conrads, Dipl.-Ing.

Jörg Friemel, Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter, Dipl.-Ing. Axel C. Springsfeld, Dipl.-Ing. (FH) Annette Zülch.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp dankte den 101 Vertreterinnen und Vertretern für das große Vertrauen und skizzierte das Programm und die Aufgaben für die nächsten fünf Jahre: „Wir befinden uns inmitten einer Zeit großer Umbrüche und Transformationen. Unser Ziel und Bestreben ist es, als Ingenieurinnen und Ingenieure diese Veränderungen nicht passiv zu erdulden, sondern aktiv zu gestalten. Als IK-Bau NRW wollen wir den Weg der klimagerechten Bauweise konsequent weiter gehen. Wir besitzen als Ingenieurinnen und Ingenieure die Möglichkeit, einen unersetzlichen Beitrag zur Eindämmung der Klimaerwärmung zu leisten. Daraus erwächst für uns als Berufsstand und ganz konkret als IK-Bau NRW eine große Verantwortung, der wir uns stellen müssen und stellen werden.“

(Weiter auf Seite 3)

EDITORIAL

Im Märzen der Bauer...

Kennen Sie die alte Volksweise noch, die den Fleiß der Landbevölkerung als Ausdruck frischen Aufbruchs im Frühjahr besingt? Na klar, jeder Vergleich hinkt und der weitere Text birgt aus heutiger Sicht unerhörte Rollenklischees... Aber das Aufbruchsignal und letztlich auch, dass geerntet wird, was zuvor gesät wurde, erscheint als literarische Parabel anwendbar auf den Jahresauftakt aus Kammersicht. Ende des vergangenen Jahres haben die Mitglieder der IK-Bau die neue Zusammensetzung der Vertreterversammlung gewählt. Am 1. März 2024 wählte sie in konstituierender Sitzung aus ihrer Mitte den neuen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, den weiteren insgesamt 13-köpfigen Vorstand und besetzte die Ausschüsse neu, die sich in den kommenden Wochen konstituieren und ihre Arbeit aufnehmen. Nur am Rande sei erwähnt, dass neben der erstmalig möglichen elektronischen Stimmabgabe bei der Kammerwahl selbst, auch die Vertreterversammlung erstmalig ein elektronisches Abstimmungstool verwendet hat. Darin jetzt ein besonderes Aufbruchsignal zu erkennen, dürfte wohl etwas überzogen wirken und könnte als „digitaler Zweckoptimismus“ missdeutet werden. Viel entscheidender ist, dass rund ein Drittel der Delegierten neu in die Versammlung eingezogen sind und zukünftig die berufs- und kammerpolitischen Leitlinien und Schwerpunkte mitbestimmen. Der neue Vorstand, in den zwei neue Mitglieder eingezogen sind, erfuhr mit beeindruckenden Mehrheiten Bestätigung und Neuausrichtung zugleich. Die neue Wahlperiode beginnt in dem Bewusstsein, dass sich die uns bereits begleitenden disruptiven Veränderungen in den kommenden fünf Jahren der neuen Vertreterversammlung verstärken werden und deutlicher als bisher ihre Auswirkungen auf den Berufsstand zeitigen werden. Einerseits wird dies dabei behilflich sein,

die Handlungsfelder der Berufsträgerinnen und -träger schärfer zu umreißen und mit zunehmender Dringlichkeit wird sowohl der eigene als auch der von außen herangetragene Anspruch an den Berufsstand immer deutlicher formuliert werden (müssen). In einer ähnlichen Phase des Aufbruchs und der Umbrüche wählten sich einst die Vereinigten Staaten unter ihrem jungen Präsidenten John F. Kennedy, der Anfang der 1960er Jahre den legendären Ausruf prägte: „Don't ask what your country can do for you but what you can do for your country“. Zugegeben, die Kammer selbst schwimmt als Institution der mittelbaren Landesverwaltung selbst auch im Fahrwasser der Staatlichkeit. Zugleich ist sie aber selbst die Interessenvertretung eines freiberuflichen Berufsstands, dessen Selbstverwaltung Gesetzesrang genießt – das ist beileibe keine Selbstverständlichkeit, es ist Privileg und Verpflichtung zugleich. Zwar ist die Kammer auf einen geeigneten gesetzlichen Rahmen für ihr Handeln angewiesen, aber sie agiert ausschließlich aus der Kraft ihrer Mitglieder, die sie tragen. Das muss sich in den nächsten Jahren vielleicht stärker beweisen denn je, eröffnet aber gerade deshalb auch berufspolitische Handlungsspielräume, die es zu gestalten gilt, wie auch die Umwelt der gestaltenden und schöpferischen Kraft des Berufsstands mehr denn je bedarf. Insoweit ist die Lektüre des vorliegenden Kammer spiegels vielleicht besonders erbaulich, denn aus dieser Ausgabe wird die Vielgestalt der Felder ansichtig, auf denen die Kammer ackert. Nicht nur im März, sondern auch in den kommenden fünf Jahren, dafür haben der ehrenamtlich agierende Vorstand und die Ausschussmitglieder ein starkes Votum erhalten – auch in Würdigung dessen, was bereits geerntet werden durfte.

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße,
Ihr Christoph Spieker



**Deutsches Ingenieurblatt –
Nordrhein-Westfalen**

30. Jahrgang | Ausgegeben
zu Düsseldorf am 17.04.2024
Nr. 02.2024

IMPRESSUM

Herausgeber Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch
Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon 0211 13067-0, Telefax -150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de
Keine Haftung für Druckfehler.
Vi.S.d.P. Hauptgeschäftsführer Christoph
Spieker M.A.

Redaktion Dr. Bastian Peiffer, IK-Bau NRW
Layout redaktion3.de

Fotos Christian Holthausen (1,3,11), IK-Bau
NRW (4,6, 23), Rudy and Peter Skitterians auf
Pixabay (5), polis Convention GmbH//Sascha
Krekla (7), RUB/Kramer (15), Samuel Becker
(24)



Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der IK-Bau NRW bei der konstituierenden Vertreterversammlung am 1. März in Ratingen

(Fortsetzung von Seite 1) Als weitere Herausforderungen für den Berufsstand nannte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp die Themen Fachkräftemangel, Nachwuchsförderung, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz sowie die Förderung der Baukultur. Ohne die Einwanderung qualifizierter Fachkräfte und die zielgerichtete Förderung von Bürgerinnen und Bürgern mit internationaler Familiengeschichte werde der Fachkräftemangel schwerlich zu bewältigen sein. Die IK-Bau NRW habe sich dieses Themas in den letzten Jahren auf verschiedenen Ebenen angenommen und werde diesen Weg konsequent weiterverfolgen. Auch den Nachwuchs hierzulande gelte es für das Ingenieurwesen zu begeistern. „Wir setzen dabei weiter auf erfolgreiche Formate wie unseren Schülerwettbewerb Junior.ING, wollen aber auch neue und innovative Formate erproben, die der starken Verhaftung der nachfolgenden Generationen in digitalen Welten Rechnung tragen.“ Den Herausforderungen, welche die Digitalisierung des Bauwesens und insbesondere des Planungssektors mit sich bringen, müsse man sich offensiv stellen. Es nütze nichts, sich in den analogen Schmolllwinkel zurückzuziehen. „Vielmehr sollten wir uns, als kammerorganisierte und der Fort- und Weiterbildung verpflichtete Ingenieurinnen und Ingenieure, selbst ermächtigen, eine unabhängige und kritische-konstruktive Führungs- und Leitungsrolle innerhalb der digitalen Revolution des Bauwesens einzunehmen.“ Beim Thema Baukultur gelte es, aus dem Schatten zu treten und den selbständigen Beitrag, den der Berufsstand zu diesem Thema leiste, mehr in den Vordergrund zu rücken. Dr.-Ing. Heinrich Bökamp ist Prüfingeni-

eur für Baustatik, Fachrichtung Massivbau und Metallbau und staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit und Schall- und Wärmeschutz sowie öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für den Konstruktiven Ingenieurbau. Seit 2009 ist er Präsident der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, seit dem Jahr 2020 auch Präsident der Bundesingenieurkammer. Geboren in Warendorf-Freckenhorst, studierte er Bauingenieurwesen an der RWTH Aachen und schloss sein Studium 1985 als Diplom-Ingenieur ab. 1991 folgte die Promotion. 2016 schloss er ein Masterstudium an der LMU München in den Fächern Philosophie, Politik und Wirtschaft ab. 1992 trat er als Partner in die Ingenieurgesellschaft Thomas & Bökamp in Münster ein; seit 2004 leitet er das Büro als geschäftsführender Gesellschafter.



Vizepräsident Dipl.-Ing. Michael Pütke, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident, Vizepräsident Dr.-Ing. Andreas Rose (vl.)

Dipl.-Ing Thilo Müller und Professor Dr.-Ing. Jan Vette neu staatlich anerkannt als Sachverständige

Am 17. Oktober 2023 wurden Dipl.-Ing Thilo Müller und Professor Dr.-Ing. Jan Vette neu staatlich anerkannt als Sachverständige. Der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp gratulierte als erster vor Ort und betonte, dass beide Sachverständigen vor dem Prüfungsausschuss der Kammer ihre hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen haben. Zukünftig stünden sie Bauherren und Bauaufsichtsbehörden mit ihrer Prüfkompetenz zur Verfügung.

Dipl.-Ing Thilo Müller wurde neu staatlich anerkannt als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit für den Massivbau. Er schloss sein Studium des Bauingenieurwesens mit



Dipl.-Ing. Thilo Müller und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Hauptvertiefungsrichtung „Massivbau“ an der Technischen Hochschule Darmstadt mit dem Titel Diplom-Ingenieur ab. Müller ist selbstständig tätig als Sachverständiger in Düsseldorf.

Professor Dr.-Ing. Jan Vette wurde neu staatlich anerkannt als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in der Fachrichtung Metallbau. Professor Vette studierte Bauingenieurwesen an der Ruhr

Uni Bochum mit Abschluss Diplom-Ingenieur. Seine Promotion schloss er 2011 ebenfalls an der Ruhr Uni Bochum ab. Er arbeitet als selbstständiger Sachverständiger in Bochum und hat zusätzlich einen Lehrauftrag als Professor für „Statik und Stahlbau“ an der FH Münster.

Alle durch die Ingenieurkammer-Bau NRW „Staatlich anerkannten Sachverständigen“ sind unter <https://ikbaunrw.de/kammer/ingenieursuche/> zu finden.



Professor Dr.-Ing. Jan Vette und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Dipl.-Ing (FH) Jan Krings neu staatlich anerkannt als Sachverständiger

Am 04. Dezember 2023 wurde Dipl.-Ing (FH) Jan Krings neu staatlich anerkannt als Sachverständiger. Der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp gratulierte als erster vor Ort und betonte, dass der Sachverständige vor dem Prüfungsausschuss der Kammer seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen habe. Zukünftig stünde er Bauherren und Bauaufsichtsbehörden mit seiner Prüfkompetenz zur Verfügung.

Dipl.-Ing (FH) Jan Krings wurde neu staatlich anerkannt als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit für den Massivbau. Er schloss sein Studium des Bauingenieurwesens mit der Hauptvertiefungsrichtung „konstruktiver Ingenieurbau“ an der Fachhochschule Aachen mit dem Titel Diplom-Ingenieur ab. Krings ist seit November 2023 Partner bei GEHLEN Partnerschaft beratender Ingenieure mbB in Düsseldorf, wo er seit

2008 als Projektleiter arbeitete.

Alle durch die Ingenieurkammer-Bau NRW „Staatlich anerkannten Sachverständigen“ sind unter <https://ikbaunrw.de/kammer/ingenieursuche/> zu finden.



Dipl.-Ing (FH) Jan Krings und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

DIE NEUE LANDESBAUORDNUNG 2023:

Windenergie

Der Ausbau erneuerbarer Energien wird von der Bundesregierung in ihrer mittel- und langfristigen Strategie als Schlüsselement der Energiepolitik gesehen. Hierzu erfolgt auf der Bundesebene die Umsetzung vorrangig über klimaschutzrechtliche Berücksichtigung in Planungsverfahren (z.B. Absenkung von Naturschutzstandards für Offshore-Anlagen) und Förderkonzepte. So wird die Erforderlichkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen in Windenergiegebieten reduziert und es werden Flächenziele zum Ausbau von Stromnetzen definiert.

Für das Bauordnungsrecht besteht eine erste wesentliche Weichenstellung darin, ob und inwieweit die Landesbauordnung (BauO NRW 2018) auf Windenergieanlagen überhaupt Anwendung findet. Bislang galten Windenergieanlagen als bauliche Anlagen, da § 1 Absatz 1 BauO NRW 2018 die Anwendbarkeit für bauliche Anlagen vorschreibt und in § 1 Absatz 2 BauO NRW 2018 keine Ausnahme vorgesehen war. Während bei Gebäuden das gesamte Vorhaben eine bauliche Anlage darstellt, bezieht sich bei Konstruktionen, welche bauliche Anlagen und Maschinen miteinander verbinden, der Anwendungsbereich der Landesbauordnung (z.B. hinsichtlich der Standsicherheit) auf die tragende Konstruktion, nicht jedoch auf den Maschinenteil (wie z.B. Motor und Gondel aber auch Krahnbahnen bei Krananlagen in Gebäuden). Die europäische Maschinenrichtlinie verfolgt hier aus der Perspektive der getragenen Maschine den Ansatz, dass die Maschine und die sie aufnehmende Unterkonstruktion unter bestimmten Umständen einheitlich betrachtet werden können. Nachdem die Maschinenrichtlinie in Deutschland durch die Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) umgesetzt wurde, hat die Bauministerkonferenz in der Musterbauordnung § 1 Absatz 2 MBO um eine Nummer 8 ergänzt. Danach gilt die Musterbauordnung nicht für Windenergieanlagen, soweit diese dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie unterliegen. Eine wortgetreue Übernahme dieser Regelung ist für NRW jedoch nicht erfolgt. Dies ist auch sinnvoll, da diese Regelung suggeriert hätte, dass Windenergieanlagen in keinem Falle mehr dem Bauordnungsrecht unterliegen



würden, was jedoch regelmäßig nicht zutrifft. Vielmehr ist jede Windenergieanlage immer auch eine bauliche Anlage und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu prüfen, welche Teile einer Windenergieanlage hinsichtlich des Bauordnungsrechts noch einer vollständigen bauordnungsrechtlichen Prüfpflicht unterliegen und welche nicht.

Im Gegensatz zur Musterbauordnung hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber in § 1 Absatz 1 BauO NRW 2018 einen neuen Satz 3 angefügt. Dieser sieht vor, dass die Landesbauordnung nur noch für Windenergieanlagen gilt, soweit die an sie gestellten Anforderungen nicht bereits durch CE-Kennzeichen und EG-Konformitätserklärung gemäß der Maschinenrichtlinie abgedeckt sind. Damit wird für Bauaufsichtsbehörden, Hersteller wie auch Betreiber der Anlagen klargestellt, dass eine bauaufsichtliche Prüfung nur dann nicht mehr erforderlich ist, soweit die Prüfung der an sie gestellten Anforderungen durch CE-Kennzeichen nach Maschinenrichtlinie bestätigt ist. Dies kann umfangreiche Teile der Anlage, aber auch nur einzelne Teile betreffen. In keinem Falle ist vorstellbar, dass der Baugrund an der Stelle, an der die Anlage errichtet wird, von einem CE-Kennzeichen umfasst sein wird. Insofern wird mindestens für den Baugrund immer eine bauordnungsrechtliche Prüfung erforderlich werden. Dies wird aller Voraussicht nach regelmäßig auch für das Fundament einer Windenergieanlagen gelten. Hierbei ist es gerade nicht ausreichend, wenn für die einzelnen Teile (Rotor, Gondel, Turm, Fundament) jeweils eine Teil-CE-Kennzeichnung sowohl nach der Maschinen- als auch nach der Bauproduktenverordnung vorliegt. Die Summe verschiedener CE-Kennzeichnungen erfüllt somit nicht die Anforderungen an eine einzelne Maschine nach EU-Maschinenrecht, für die auch nur ein CE-Kennzeichen vergeben worden ist. Da es sich bei Windenergieanlagen um komplexe Tragstrukturen mit Interaktion in der Tragstruktur handelt, gilt die Landesbauordnung nur dann nicht für die Anlage in ihrer Gesamtheit, wenn sich auch hierauf die CE-Kennzeichnung erstreckt.

Bauexperten äußern an der weitreichenden Wirkung der Ma-

Lesen Sie auf der Website der IK-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de begleitend das vertiefende Interview zum Thema mit den Experten Prof. Dr.-Ing. Josef Hegger, Dr.-Ing. Claus Goralski und Dr.-Ing. Wolfgang Roeser

schinenrichtlinie erhebliche Zweifel, und begründen hierzu, dass die Fragen der bauordnungsrechtlichen Sicherheit von Windenergieanlagen bei Anwendung der Maschinenrichtlinie nicht angemessen berücksichtigt wird.

So heißt es in einem Gutachten, welches der Ingenieurkammer-Bau NRW vorliegt, sinngemäß, dass die Notwendigkeit der Erstellung von bautechnischen Nachweisen durch qualifizierte Tragwerksplanende und an deren Überprüfung durch Prüfingenieure bzw. Prüfsachverständige nach dem Vier-Augen-Prinzip nicht infrage gestellt werden dürfe. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Dieses besagt, dass der Prozentsatz der Flächen für den Zubau von Windenergieanlagen in der Bundesrepublik Deutschland bis Ende 2032 auf zwei Prozent der Landesflächen mehr als verdoppelt werden soll (aktuell liegt er bei 0,8 Prozent). Die Flächen würden sich i.d.R. im öffentlichen Raum befinden. Im Zuge der Energiewende käme somit neben der Standsicherheit auch der Funktionssicherheit eine fundamentale Bedeutung zu. Diese sei wiederum mit der Tragsicherheit, der Dauerhaftigkeit und der Ermüdungssicherheit direkt korreliert. In der Maschinenrichtlinie käme allerdings der Begriff einer Windenergieanlage überhaupt nicht vor und die technischen Besonderheiten würden nicht berücksichtigt.

Die Hauptkompetenz der Hersteller von Windenergieanlagen liege im Bereich des Maschinenbaus und der Energietechnik und nicht in der Beurteilung der Standsicherheit von Türmen und Fundamenten. Windenergieanlagen seien auch bei typisierten Konstruktionen auf Grund der Wechselwirkung mit dem Baugrund immer Einzelfallprojekte. Die Maschinenrichtlinie enthalte dagegen keinerlei konkrete Hinweise zur Planung von Windenergieanlagen. Somit bliebe es weitestgehend der kaufmännischen Entscheidung des Herstellers überlassen, ob er Fundament und Turm als Maschine deklariert und ob er überhaupt eine statische Berechnung erstellt, da die Berechnung gemäß Maschinenrichtlinie nur „eventuell“ durchgeführt werde. Auch die Marktaufsicht gemäß Maschinenrichtlinie werde nicht präventiv tätig und im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren finde auch keine sicherheitsrelevante Prüftätigkeit mehr statt. Letztlich würde dies die Absicht der Europäischen Kommission konterkarieren, durch die Eurocodes, d.h. die europäischen Normen der Serie EN 1990 bis 1999, Handelshemmnisse im Baubereich durch vereinheitlichte Regeln und Verfahren für die Sicherheitsnachweise zu beseitigen. Windenergieanlagen stünden im öffentlichen Raum, z.B. in unmittelbarer Nähe zu Autobahnen, und seien nicht Teil eines in sich abgeschlossenen Maschinenparks. Außerdem seien Windenergieanlagen fest mit dem Baugrund zu verbinden, und die Standsicherheit hänge von der bauortspezifischen Geotechnik ab, die der Maschinenhersteller überhaupt nicht deklarieren könne. Die Maschinenrichtlinie enthalte jedenfalls keine Hinweise, wie Turm und Gründung einer Windenergieanlage zu planen und auszuführen seien.

Da die CE-Kennzeichnung unabhängig vom Umfang ihrer Anwendung die erforderlichen Abstandsflächen nicht umfasst, Windenergieanlagen als bauliche Anlagen jedoch Abstandsflächen auslösen, hat der Gesetzgeber eine entsprechende Privilegierung vorgesehen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 BauO NRW 2018 wird bei Gebäuden ohne Aufenthaltsfunktion von der Einhaltung der Abstandsfläche abgesehen. Neben Gebäuden mit Aufenthaltsfunktion ist die Abstandsfläche weiter bei Grundstücksgrenzen und Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Dabei wurde die Vorschrift zur Ermittlung der Tiefe für die Abstandsfläche geändert: Statt wie bisher 50 Prozent sieht § 6 Absatz 4 Satz 8 BauO NRW 2018 vor, dass sich die Tiefe nach 30 Prozent bzw. 20 Prozent in Gewerbe- und Industriegebieten der größten Höhe berechnet. Berechnet wird die größte Höhe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 9 BauO NRW 2018 bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Damit werden die Abstandsflächen faktisch verringert und die Anzahl der möglichen Standorte für Windenergieanlagen wird erhöht. Dies dient dem Ausbau der Windenergiegewinnung, dürfte jedoch auch zu einer steigenden Anzahl von gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Mit einer Leistung von 3 bis 6 Megawatt sind moderne Anlagen aufgrund ihrer Höhe von mehr als 30 Metern als Sonderbau zu betrachten, für welche bisher das baugenehmigungsrechtliche Vollverfahren durzuführen war. Hierzu wurde in § 64 BauO NRW 2018 ein neuer Absatz 2 eingefügt. Windenergieanlagen, die in den Anwendungsbereich der Landesbauordnung fallen und wegen einer Höhe von mehr als 30 Metern große Sonderbauten darstellen, sind jetzt nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfen; dies gilt auch für das Repowering von entsprechenden Anlagen. Damit wird die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) die Anwendung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens für die Errichtung und das Repowering von Anlagen, die der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen dienen, umgesetzt.

Die Ingenieurakademie West bietet in ihrem Programm Fortbildungsveranstaltungen zu den Änderungen der Landesbauordnung an, bei denen auch das Thema Windenergieanlagen behandelt wird.

MESSEAUFTTRITT

Die IK-Bau NRW auf der polis Convention 2024

„Weiß jemand, wie man die Stadt der Zukunft baut?“ Mit dieser provokanten Frage präsentiert sich die Ingenieurkammer-Bau NRW in diesem Jahr erstmals auf einer der deutschlandweit wichtigsten Messen für Stadt- und Projektentwicklung – der polis Convention in Düsseldorf. Die Antwort: „Unsere rund 11.000 Kammermitglieder!“

Vom 24. bis zum 25. April findet in den Alten Schmiedehallen auf dem Düsseldorfer Areal Böhler die polis Convention statt. Seit 2015 treffen sich auf der bundesweiten Messe die relevanten Akteure der Stadt- und Projektentwicklung: Kommunen, Stadtplaner, Architekten, Projektentwickler, Investoren sowie Institutionen, Verbände und Studierende der einschlägigen Fachbereiche. Erstmals mit von der Partie: Die IK-Bau NRW, die sich mit einem eigenen Messestand als Repräsentant derjenigen präsentiert, die modernes, zukunftsgerichtetes Bauen überhaupt nur möglich machen.

„Wir wollen mit unserem ersten Auftritt auf der polis Convention deutlich machen, dass es Ingenieurinnen und Ingenieure sind, die die Pläne der Stadtplaner und Projektentwickler in die Tat umsetzen und die Stadt der Zukunft für sie bauen“, erklärt Christoph Spieker, Hauptgeschäftsführer der IK-Bau NRW. „Auf diese Weise werben wir für den Berufsstand und zugleich für das Qualitätsingenieurwesen, das sich in den Mitgliedern der



Die polis Convention 2023

Kammer wiederfindet.“ Am Stand selbst veranschaulichen passend dazu von einer KI generierte Bilder, wie die Stadt der Zukunft möglicherweise aussehen könnte. Messebesucher haben außerdem die Möglichkeit, sich selbst mit Hilfe der KI an einem Entwurf künftiger Metropolen zu versuchen. Für die Mitglieder der IK-Bau bietet der Messeauftritt eine gute Gelegenheit, mit potenziellen Auftraggebern in Kontakt zu kommen.



Vernetzen Sie sich mit Ihrer Kammer auch im Social Web

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist seit vielen Jahren auch in der digitalen Kommunikation aktiv. Neben unserer Website informieren wir über aktuelle Themen und Events auch im Social Web:

Facebook	www.facebook.com/ikbaunrw
LinkedIn	https://www.linkedin.com/company/ikbaunrw
Instagram	@ikbaunrw
YouTube	www.youtube.com/ikbaunrw

Die Ingenieurakademie West ist ebenfalls im Social Web aktiv:

Instagram	@ingenieurakademie_west
LinkedIn	www.linkedin.com/company/ingenieurakademie-west/

Alle Informationen gibt es selbstverständlich auch auf www.ikbaunrw.de

Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen erlischt:

Herr Dr.-Ing. Conrad Günter Vogel, Crossen an der Elster

Die Anerkennungen als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes folgender Personen erlischt:

Dipl.-Ing. Horst Langner, Beratender Ingenieur, Wetter erlischt am 23.03.2024

Dipl.-Ing. Rainer Jaspers, Schwalmatal erlischt am 09.04.2024

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Konrad Schnitzler, Lüdenscheid

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

Dipl.-Ing. Udo Bovenkerk, Hamminkeln

Dipl.-Ing. Heiner Kaup, Höxter

Dipl.-Ing. Oehmichen René, Kempen

Dipl.-Ing. Ulrich Roder, Wildenfels

Dipl.-Ing. Martin Smik, Frechen

Dipl.-Ing. Heidemarie Teuku, Herzogenrath

Ing. (grad.) Gerd Thielen, Rheinbach

Dipl.-Ing. Ulrich Tillmann, Lünen

Dipl.-Ing. Klaus Sandfort, Greven

Die Eintragung in die Liste der qualifiziert Tragwerksplanenden bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

Dipl.-Ing. Winfried Böing, Oberhausen

Dipl.-Ing. Udo Bovenkerk, Hamminkeln

Dipl.-Ing. Joachim Daßler, Essen

Dipl.-Ing. Hans-Otto Funke, Nümbrecht

Dipl.-Ing. Andreas Heidemann, Ahaus

Dipl.-Ing. (FH) Georg Heinrich Kames, Düren

Dipl.-Ing. Heiner Kaup, Höxter

Dipl.-Ing. Gerd Tersluisen, Dorsten

Dipl.-Ing. Ulrich Weise, Mülheim

Diplom-Ingenieurin Claudia Oidtman, Eschweiler

ALTBAUNEU-DATENBANK FÜR FACHFIRMEN IM BEREICH ENERGETISCHE SANIERUNG

Eintrag im Kreis Mettmann erstmalig digital möglich

ALTBAUNEU lädt Fachfirmen, insbesondere auch Ingenieurbüros, die im Bereich energetische Sanierung tätig sind, dazu ein, sich in die projekteigene Expertendatenbank einzutragen. Der Kreis Mettmann hat dazu erstmalig eine nutzerfreundliche Möglichkeit geschaffen, sich digital in die Datenbank einzutragen. Das bisherige postalische Verfahren ist damit hinfällig.

Der Kreis Mettmann ist Mitglied im landesweiten Netz ALTBAUNEU, das private Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer zu Themen rund um die energetische Gebäudesanierung informiert. Es wird vom NRW-Wirtschaftsministerium unterstützt und durch die Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate koordiniert.

Die Beteiligung qualifizierter Expertinnen und Experten ist ein wichtiger Schritt, um das übergeordnete Ziel des Projekts zu erreichen: die Förderung von Energieeffizienz und Nachhaltigkeit in der Gebäudesanierung und die Unterstützung von Hausbesitzern bei der Umwandlung ihrer Gebäude in energieeffiziente und moderne Wohneinheiten.

Durch einen Eintrag in die Datenbank erhalten die Fachfirmen die Möglichkeit, neue Kunden zu gewinnen und ihr Fachwissen einem breiten Publikum zu präsentieren. Interessierte Fachfirmen werden gebeten, das digitale Formular für den Eintrag in die Datenbank auszufüllen:



Zum Eintrag für Architektur- und Ingenieurbüros
<https://formulare-extern.de:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/650985af0216870048199bff>

Zum Eintrag für EnergieberaterInnen
https://formulare-extern.de/metaform/Form-Solutions/?65&oid=05170009-0001&assistant=KFAS_KME_Fragebogen_fuer_Energieberater&version=0&userId=05170009-0001-0004&releaseOrganizationID=05170009-0001&kdnr=05170009-0001

Weitere Infos über ALTBAUNEU erhalten Sie hier
<https://www.alt-bau-neu.de/>



Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs
 Mo–Fr 9 bis 19 Uhr Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Huck
 Mo–Do 9 bis 17 Uhr freitags von 9 bis 14 Uhr
 Telefon 0521 96535-881

Rechtsanwalt Claus Korbion
 Mo, Di + Do 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr
 Mi, Fr 10:30 bis 13 Uhr, Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel
 Mo–Fr 8 bis 19 Uhr

Rechtsberatung für unsere Mitglieder

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt
 Di–Do 10 bis 16 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
 Mo–Fr 8 bis 19 Uhr
 jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Leiter Rechtsreferat
 Mo–Do 9 bis 15 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr Telefon 0211 13067-140

Katja Hennig, Honorar- und Vergabe-Informationsstelle
 Mo–Do 9 bis 15 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr Telefon 0211 13067-112

Unabhängigkeit als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung von Sachverständigen

Staatlich anerkannte Sachverständige sind nach der Landesbauordnung im Wesentlichen zuständig für die Prüfung bautechnischer Nachweise und stichprobenhafte Kontrollen auf der Baustelle. Die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung als Sachverständige sowie deren Pflichten ergeben sich aus der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 (SV-VO).

Neben den jeweils fachlichen sind auch persönliche Voraussetzungen nachzuweisen. Hierzu gehören neben der Eigenverantwortlichkeit, die nur für die Fachbereiche Standsicherheit, baulicher Brandschutz sowie Erd- und Grundbau Voraussetzung für die Anerkennung ist, in allen Fachbereichen die unabhängige Tätigkeit. Dies gilt also auch im Fachbereich Schall- und Wärmeschutz. Unabhängig tätig werden nach § 3 Absatz 5 Satz 2 SV-VO Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen.

Neben der Pflicht, keine selbst geplanten Projekte prüfen zu dürfen, ist Voraussetzung für die Anerkennung, dass Antragstellende keine mittelbaren oder unmittelbaren eigenen oder fremden wirtschaftlichen Interessen an der Ausführung der Planung haben dürfen. Zulässig ist in allen Fachbereichen die Tätigkeit als Gesellschafter und Geschäftsführer in einem Ingenieurbüro, welches allein planende Tätigkeiten (z.B. durch das Aufstellen von bautechnischen Nachweisen) erbringt. Im Fachbereich Schall- und Wärmeschutz ist zudem eine Angestelltentätigkeit in einem solchen Ingenieurbüro zulässig. Unzulässig ist hingegen die Beteiligung (als Gesellschafter oder Geschäftsführer) beispielsweise an oder eine Angestelltentätigkeit in einem Unternehmen, das baubezogene Produktions-, Handels- oder Lieferleistungen erbringt. Daher können Personen, die an einem bauausführenden Unternehmen beteiligt oder dort angestellt sind, nicht anerkannt werden. Beispiele, bei denen die Voraussetzung der Unabhängigkeit nicht besteht, sind Baumärkte, Bauprodukthersteller, Bauproduktlieferanten, Bauunternehmen, Fertighaushersteller, Fertigteilerhersteller, gewerbliche Immobilienvermieter, Immobilienmakler, Projektentwickler oder auch Entwickler und Vertreiber von Softwareprodukten, die für die Fachbereiche nach SV-VO genutzt werden können. Dies gilt auch dann, wenn (wie bei Fertighausherstellern) neben bauausführenden Leistungen auch Planungsleistungen erbracht werden und Antragstellende nur mit planenden Aufgaben befasst sind.

Dem kann auch nicht dadurch abgeholfen werden, dass Personen, die bei einem bauausführenden Unternehmen angestellt oder dort Gesellschafter/Geschäftsführer sind, sich durch eine Eigenerklärung, eine Selbstverpflichtung oder auch eine durch das Unternehmen garantierte Unabhängigkeit freistellen lassen wollen. Denn neben der Pflicht, keine eigenen Projekte prüfen zu dürfen, ist der Nachweis der Unabhängigkeit bereits für die Anerkennung erforderlich. Dies haben die Verwaltungsgerichte Aachen und Düsseldorf im Januar 2024 noch einmal ausdrücklich bestätigt (VG Aachen, Urteil vom 15.01.2024 – 9 K 498/23, VG Düsseldorf, Urteil vom 30.01.2024 – 20 K 8564/22). Sofern als unabhängig anerkannte Personen nachträglich die Tätigkeit in einem bauausführenden Unternehmen aufnehmen, führt dies zu einem Widerruf der bestehenden Anerkennung.

Im Ergebnis ist es also wichtig, vor einer Antragstellung zu klären, ob alle Anerkennungsvoraussetzungen nachgewiesen werden können. Dies sollte sinnvollerweise erfolgen, bevor die für die Anerkennung erforderlichen Pflichtseminare gebucht werden.

Zu Rückfragen zu den Voraussetzungen oder geplanten Veränderungen der Tätigkeit bei bestehender Anerkennung wenden Sie sich gerne an die Ingenieurkammer-Bau NRW:

Ansprechpartner

- Karin Muth für die saSV Schall- und Wärmeschutz (0211 / 13067129, muth@ikbaunrw.de)
- Sina Schielke M.Sc. RWTH, für die saSV Standsicherheit (0211 / 13067128, schielke@ikbaunrw.de)
- Dipl.-Ing. Jessica Zothe für die saSV Brandschutz (0211 / 13067120, zothe@ikbaunrw.de)

SOFT SKILLS UND GOLFEN

Präsentationsseminar im TopGolf Oberhausen

Mich und meine Leistungen erfolgreich präsentieren – wie stelle ich das am besten an? Dieser Herausforderung sehen sich viele Ingenieurinnen und Ingenieure im Berufsalltag häufig gegenüber. Genau das hat sich das Kommunikationsseminar der Reihe "Junge Ingenieure" am 5. März 2024 zum Thema gemacht: das freie Reden und Präsentieren verbessern. Im Anschluss an das sechsstündige interaktive Seminar wurden auf der TopGolf-Anlage die Golfschläger geschwungen und Kontakte geknüpft. Die Kombination aus Fortbildung und körperlicher Aktivität ist ein beliebtes Format unter den Ingenieurinnen und Ingenieuren. Bereits eine halbe Stunde nach Bekanntmachung der Veranstaltung war diese ausgebucht.

Die Referentin und Wirtschaftspädagogin Martina Rau vermittelte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wichtige Soft Skills in Bezug auf die Selbstpräsentation, welche unter anderem bei der Vergabe von Aufträgen im Ingenieuralltag eine wichtige Rolle spielen. "Das Thema Präsentation und das Reden vor anderen Leuten sind unheimlich wichtig, denn sie begleiten uns ständig im Umgang mit anderen Menschen. Im Studium des Bauingenieurwesens wird der Fokus auf eine fachliche Ausrichtung gelenkt, dabei ist es aber besonders wichtig, dass die Bauingenieurinnen und Bauingenieure auch immer die Beziehungsebene im Auge behalten, um Menschen, also auch Kunden, für sich zu gewinnen. Diesen anderen Kanal bedienen zu können, ist ein großes Plus", so Rau.

Die START.INGs, Studierende, die noch keine Mitglieder in der Kammer sind, und Young Professionals, Kammermitglieder unter 45 Jahren, die sich zur Veranstaltung angemeldet haben, waren durchweg begeistert, sowohl von den vermittelten Inhalten als auch von der Möglichkeit, auf der hochmodernen An-



lage ein paar Bälle von der Driving Range im dritten Stock zu schlagen und dabei mit Kolleginnen und Kollegen unkompliziert in Kontakt zu kommen.

So zum Beispiel Florian Offer: "Ich bin in Aachen im kommunalen Tiefbau tätig und arbeite insbesondere im Straßenbau und Verkehrswesen. Als junger Ingenieur finde ich besonders wichtig, dass man sich Skills aneignet, die einem helfen, seine Ideen besser verkaufen zu können. Mein Highlight war die Übung "Hexenjagd", weil sie mich aus meiner Comfort Zone geholt und mir gezeigt hat, wie man mit schwierigen Situationen besser umgehen kann."

Die Hexenjagd ist eine Auflockerungsübung, bei der alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit zu Zauberstäben umfunktionierten Kugelschreibern durch den Raum gingen und Gegenstände verschwinden ließen und dabei wie eine Hexe kichern sollten.

Nach einer kurzen Einführung durch einen Golf Coach standen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern fünf Abschlagplätze zur freien Verfügung. Beim TopGolf entfällt das klassische „Wandern“ auf dem Golfplatz. Durch Chips in jedem Golfball wird die Flugbahn präzise gemessen und auf den Bildschirmen wiedergegeben. So kann ein ganzes Golfspiel simuliert werden, ohne, dass man den Rasen selbst betritt.

Die Reihe "Junge Ingenieure" ist schon lange ein fester Bestandteil des Portfolios für die Young Professionals unter den Mitgliedern der IK-Bau NRW und begeisterte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Vergangenheit u.a. mit den Kombinationen Gesprächsführung und Trampolinspringen oder Stressresilienz und Yoga. Philipp Bergmeier aus Köln war als "Wiederholungstäter" in Oberhausen und ist auch nach der dritten Teilnahme weiterhin überzeugt von dem innovativen Konzept: "Ich finde das Format für mich deutlich besser als starre Fachvorträge und freue mich immer wieder über die spannenden Themen."



Auf dieser Seite stellen wir aktuelle Rechtsfälle vor, die für die Praxis der Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen relevant sind – kurz, prägnant und auf den Punkt.

RECHT kurz ...

Ingenieur muss wirtschaftliche Belange des Bauherrn berücksichtigen!

1. Bei einem vor dem 01.01.2018 geschlossenen - entgeltlichen - Vertrag über Ingenieurleistungen kann es sich um einen Werk- oder um einen Dienstvertrag handeln.
2. Grundsätzlich sind Architekten-/Ingenieurverträge über bauleitende bzw. planende Tätigkeiten dem Werkvertragsrecht zuzuordnen. Ein Werkvertrag liegt vor, wenn eine oder mehrere erfolgsorientierte Aufgaben den Vertrag prägen.
3. Sowohl Architekten als auch Ingenieure haben im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung wirtschaftlich-finanzielle Gesichtspunkte des Auftraggebers zu berücksichtigen und darauf zu achten haben, dass kein übermäßiger, nicht erforderlicher Aufwand betrieben wird.
4. Wird ein Ingenieur mit der Planung des Einbaus einer neuen Heizungsanlage beauftragt, ist seine Leistung mangelhaft, wenn er den Einbau eines Blockheizkraftwerks vorschlägt, obwohl dieses nicht notwendig ist bzw. die Erhitzung des Wassers nicht kontinuierlich gewährleisten kann.

OLG Stuttgart, Urteil vom 21.03.2023 - 12 U 312/20

Entwurf unwirksamer Skontoklausel: Architekt haftet wegen unerlaubter Rechtsberatung!

Eine Vereinbarung, durch die sich ein Architekt verpflichtet, eine von ihm selbst entworfene, der Interessenlage des Bestellers entsprechende Skontoklausel zur Verwendung in den Verträgen mit den bauausführenden Unternehmern zur Verfügung zu stellen, ist wegen eines Verstoßes gegen das in § 3 RDG geregelte gesetzliche Verbot nach § 134 BGB nichtig.

BGH, Urteil vom 09.11.2023 - VII ZR 190/22

Wann ist eine kaufmännisch vernünftige Angebotskalkulation unzumutbar?

1. Eine kaufmännisch vernünftige Angebotskalkulation ist unzumutbar, wenn Preis- und Kalkulationsrisiken über das Maß hinausgehen, das Bieter typischerweise obliegt, wobei eine die Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigende Abwägung der Interessen der Bieter und des öffentlichen Auftraggebers erforderlich ist. Vertragsbestimmungen, die jeweils für

sich genommen eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation nicht unzumutbar machen, können eben diese Wirkung in ihrer Kombination haben (hier bejaht bei der Vorgabe absehbar nicht marktgerechter Maximalstundensätze für den auf Stundenhonorarbasis zu vergütenden Teil des Auftrags bei gleichzeitig mehrjähriger Vertragslaufzeit).

2. Eine kaufmännisch vernünftige Angebotskalkulation kann nicht nur dann als unzumutbar zu werten sein, wenn sich die Gestaltung der Vergabeunterlagen auf die kalkulatorischen Herausforderungen der Bieter ungleich auswirkt; einen Vergabe-rechtsverstoß stellt es vielmehr auch dar, wenn die Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers bewirken, dass für alle potentiellen Bieter eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation unzumutbar ist.

3. Die Vergabe von Tragwerksplanungsleistungen muss nicht zwingend die Leistungsphase 1 umfassen. Hat die Vergabestelle von einer Ausschreibung der Leistungsphase 1 abgesehen, so ist der bezuschlagte Tragwerksplaner auch dann nicht zur kostenlosen Erbringung von Leistungen der Leistungsphase 1 verpflichtet, wenn notwendige Vorleistungen für die Ausführung der beauftragten Leistungen der Leistungsphase 2 fehlen.

BayObLG, Beschluss vom 06.12.2023 - Verg 7/23

Per E-Mail geschlossener Architektenvertrag kann widerrufen werden!

1. Bei einem per E-Mail geschlossenen Architektenvertrag handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft, wenn die Parteien für den Vertragsschluss ausschließlich per Fernkommunikationsmittel kommuniziert haben.

2. Ein Verbraucher hat ein Widerrufsrecht, wenn er einen Fernabsatzvertrag geschlossen hat. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage.

3. Der Verbraucher ist nach einem erklärten Widerruf nicht zur Zahlung von Architektenhonorar oder Wertersatz verpflichtet, wenn der Architekt den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen, Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie über die Pflicht zur Zahlung eines angemessenen Betrags für den Fall des Widerrufs informiert hat.

4. Einem Verbraucherwiderruf steht nicht entgegen, dass der Widerrufende als Rechtsanwalt tätig ist und somit über rechtliche Kenntnisse verfügt. Denn auch eine als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin berufstätige Person ist grundsätzlich Verbraucher.

LG Frankfurt/Main, Urteil vom 26.06.2023 - 2-26 O 144/22

Unterzeichnung von fremden Entwürfen als Berufspflichtverletzung

Mit der Unterzeichnung von Entwürfen oder Bauvorlagen, die ein Dritter erstellt hat, können Kammermitglieder ihre Berufspflichten nach dem Baukammergesetz verletzen und berufrechtliche Sanktionen wie einen Verweis und eine Geldbuße riskieren.

Manch ein Kammermitglied wird solche oder ähnliche Situationen schon erlebt haben: Jemand erstellt einen Entwurf oder eine Bauvorlage und bittet das Kammermitglied darum, diese Unterlage doch zu unterzeichnen, da noch eine Unterschrift fehle. Hintergrund ist üblicherweise, dass der Ersteller selbst nicht über die formale Qualifikation verfügt, die dafür gesetzlich erforderlich ist. Beispiele für Leistungen, die nach der Landesbauordnung in Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) eine besondere formale Qualifikation erfordern können, sind das Erstellen von Bauvorlagen nach § 67 Absatz 1 BauO NRW 2018 oder auch das Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen. Erstellt nun zum Beispiel eine nicht-bauvorlageberechtigte Person eine Bauvorlage, die von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser hätte erstellt werden müssen, wird die zuständige Bauaufsicht diese nicht akzeptieren. Um eine Zurückweisung der Bauvorlage durch die Bauaufsicht zu verhindern, kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass sich die – formal nicht dazu berechtigten – Aufsteller solcher Unterlagen an Kammermitglieder wenden, die über die erforderliche Qualifikation verfügen, damit diese mit ihrer Unterschrift die Dokumente scheinbar legitimieren.

Kammermitgliedern ist hier zu besonderer Vorsicht zu raten: Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW dürfen nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden (§ 33 Absatz 2 Nummer 2 des Baukammergesetzes – BauKaG NRW). Für Mitglieder der Architektenkammer gilt die Berufspflicht entsprechend. Unter der Leitung des Unterzeichners angefertigt ist ein Entwurf oder eine Bauvorlage, wenn der Unterzeichner die tatsächliche und auch rechtlich abgesicherte Möglichkeit der Einflussnahme auf das Produkt hatte. Dies hat jüngst das Berufsgeschicht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen

beim Verwaltungsgericht Düsseldorf bestätigt.

Eine tatsächliche und rechtlich abgesicherte Einflussmöglichkeit besteht zum Beispiel bei fest angestellten Mitarbeitern, die dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des jeweiligen Unterzeichners unterliegen, welcher auch deren Tätigkeit organisiert und überwacht. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn dem Unterzeichner, der keine rechtlich abgesicherten Weisungs-, Organisations- und Überwachungsfunktion gegenüber dem Ersteller ausübt, lediglich der fertige Entwurf oder die fertige Bauvorlage zur Unterzeichnung vorgelegt wird. Selbst wenn das Kammermitglied in einem solchen Fall den Entwurf oder die Bauvorlage zunächst noch prüft, verstößt es mit der Unterzeichnung gegen ihm obliegende Berufspflichten.

Stellt die Ingenieurkammer-Bau NRW fest, dass ein Kammermitglied unter Verstoß gegen diese Grundsätze Entwürfe oder Bauvorlagen Dritter unterzeichnet hat, kann sie beim Berufsgeschicht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen beim Verwaltungsgericht Düsseldorf die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen. Regelmäßig wird dieser Antrag auch die Erteilung eines Verweises und die Verurteilung des Betroffenen zu einer Geldbuße beinhalten. Zu diesen berufsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten tritt noch die Frage einer zivil- oder bauordnungsrechtlichen Haftung hinzu, die je nach Einzelfall zu beurteilen ist.

Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW können sich mit Fragen zu diesen und anderen Berufspflichten gerne an das Rechtsreferat in der Geschäftsstelle wenden. Weitere Informationen zu der für Kammermitglieder kostenlosen rechtlichen Erstberatung finden Sie unter <https://ikbaunrw.de/kammer/ingenieur-info/meldungen/Recht.php>

Verantwortung von Unternehmen für die Bauvorlagen ihrer Mitarbeiter

Für das Erstellen von Bauvorlagen sieht die nordrhein-westfälische Landesbauordnung vor, dass der Entwurfsverfasser für das jeweilige Bauvorhaben nach Sachkunde und Erfahrung geeignet sein muss.

Dies wird durch Vorschriften im Einzelnen konkretisiert: So müssen Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden nach § 67 Absatz 1 BauO NRW 2018 von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser unterzeichnet sein. Für Standsicherheitsnachweise sieht § 54 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2018 vor, dass diese von einem qualifizierten Tragwerksplaner als berechtigte Person aufgestellt sein müssen. Nach § 54 Absatz 3 BauO NRW 2018 dürfen Brandschutzkonzepte für bauliche Anlagen generell von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz und nur im Einzelfall von Personen, die nach Sachkunde und Erfahrung vergleichbar geeignet sind, aufgestellt werden.

Ergänzend hierzu sieht § 86 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018 vor, dass das unberechtigte Erstellen bzw. Einreichen von Bauvorlagen sowie das unberechtigte Ausstellen von Standsicherheitsnachweisen eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Für die Prüfung und Bearbeitung dieser Ordnungswidrigkeiten ist die Ingenieurkammer-Bau NRW zuständig.

Bei der Kammer gehen jedoch zusätzlich auch Fragen zu der Verantwortlichkeit von Arbeitgebern bzw. Unternehmen ein, wenn dort angestellte Mitarbeiter für ein Projekt des Unternehmens unberechtigt z.B. Bauanträge einreichen oder Standsicherheitsnachweise aufstellen. Die bauordnungsrechtliche Verantwortung für Bauvorlagen liegt zunächst einmal bei demjenigen, der die Bauvorlage erstellt, indem er sie anfertigt und dies mit seiner Unterschrift bestätigt. Entsprechend ist diese Person bei fehlender Befugnis auch Adressat eines Ordnungswidrigkeitenbescheides – unabhängig davon, ob die Bauvorlage für ein Projekt des Arbeitgebers erstellt wurde.

Parallel hierzu sieht das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gegen diese Personen einen Anspruch auf Unterlassung vor, da mit dem unberechtigten Anfertigen von Bauvorlagen auch eine unlautere geschäftliche Handlung vorliegt.

Die berechtigten Marktteilnehmer (z.B. Architekten und bauvorlageberechtigte Ingenieure) werden ebenso benachteiligt wie das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb. Dieser Unterlassungsanspruch kann von anderen Marktteilnehmern ebenso geltend gemacht werden wie von den Baukammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ergänzend sieht § 8 Absatz 3 Nummer 2 UWG darüber hinaus vor, dass unlautere geschäftliche Handlungen (wie z.B. das unberechtigte Anfertigen von Bauvorlagen), die in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen werden, gleichzeitig auch einen Unterlassungsanspruch gegen den Inhaber des Unternehmens begründen. Dies verkörpert den Gedanken, dass der Mitarbeiter im Auftrag und wirtschaftlichen Interesse seines Arbeitgebers handelt, dessen Projekte bearbeitet und der Arbeitgeber daher für den „im Auftrag begangenen“ Wettbewerbsverstoß ebenso verantwortlich ist. Verstöße wie das unberechtigte Anfertigen von Bauvorlagen können von Mitbewerbern wie auch den Baukammern gegenüber dem Arbeitgeber der unberechtigt handelnden Person geltend gemacht werden.

Arbeitgeber sollten sich also im eigenen Interesse über die erforderlichen Befugnisse und Eintragungen für die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter informieren und deren Qualifikation sicherstellen. Informationen zur Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten, qualifizierten Tragwerksplaner und weiteren Qualifikationen finden Sie unter www.ikbaunrw.de

INTERVIEW: KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IM BAUWESEN

“Menschen verarbeiten immer noch viel mehr Informationen als eine KI”

Im März 2021 haben wir das erste Mal mit Prof. Dr.-Ing. Markus König, dem Inhaber des Lehrstuhls für Informatik im Bauwesen an der Ruhr-Universität Bochum, über die Digitalisierung im Bauwesen gesprochen. ChatGPT kannte damals noch niemand, heute spricht jeder über die Gefahren und Möglichkeiten künstlicher Intelligenz. Wir haben Markus König gefragt, was sich in den letzten drei Jahren getan hat, was das für die Planungsbranche bedeutet und welche Auswirkungen die KI auf die Ausbildung angehender Ingenieurinnen und Ingenieure hat.

IK-Bau NRW: Nicht zuletzt dank ChatGPT ist künstliche Intelligenz (KI) derzeit in aller Munde. Können Sie kurz erklären, was KI ausmacht und welche unterschiedlichen Arten von KI es überhaupt gibt?

Markus König: Es ist gar nicht so einfach künstliche Intelligenz zu definieren. Wir nähern uns der KI, wenn der Computer den Menschen nachahmt und menschliche Aufgaben übernimmt. Es gibt den berühmten Turing-Test. Dabei möchte man herausfinden, ob der Anwender weiß, ob er mit einem Computer agiert oder mit einem realen Menschen. Merkt man den Unterschied nicht mehr, ist man nah dran an der künstlichen Intelligenz. Dabei sprechen wir heutzutage immer noch von einer „schwachen KI“. Alles, was wir bis heute künstliche Intelligenz nennen, basiert auf dem Prinzip des maschinellen Lernens. Dabei geht es um den Input großer Datenmengen, um Interpolationen und Prognosen und die Arbeit mit neuronalen Netzen. Anwendungsbeispiele sind die Bilderkennung, Schilderkennung, Gesichtserkennung, Spracherkennung und auch Texterkennung. Übertragen auf das Bauwesen wäre typische Anwendungen die Auswertung von Bildern, Plänen, Dokumenten und Punktwolken. Wir haben in Bochum jetzt ein Verfahren trainiert, Symbole auf Plänen zu detektieren. Je größer der Datensatz, umso besser die Leistung der KI. Das erklärt, warum um die Sprach-KI ChatGPT so ein Hype entstanden ist. Mit allen online verfügbaren Texten steht eine enorm große Datenmenge zur Verfügung. Trotzdem sprechen wir auch hier immer noch von schwacher KI.



Prof. Dr.-Ing. Markus König, Inhaber des Lehrstuhls für Informatik im Bauwesen an der Ruhr-Universität Bochum

IK-Bau NRW: Was fehlt denn noch zur starken, autonomen KI? Ist das nur eine Frage der Rechenleistung und somit eine Frage der Zeit? Oder ist völlig offen, ob es überhaupt jemals eine starke KI geben wird?

Markus König: Das ist letztlich eine philosophische Frage. Es gibt Leute, die vertreten die Meinung, schon ChatGPT habe so etwas wie ein Bewusstsein entwickelt. Tatsache ist, wir Menschen verarbeiten immer noch viel mehr Informationen als eine KI. Wir nehmen jeden Tag unendlich viele Daten auf und kreieren daraus etwas Neues. Wir sind multitaskingfähig, wir nehmen Töne, Gerüche und vieles andere auf. Allerdings sind in dieser Denkart die multimodalen KI-Modelle ein Meilenstein, die nicht nur Texte, sondern auch Bilder, Sprache etc. kombinieren. Allerdings fehlt es noch an Rechenkapazität. Quantencomputing könnte das ändern. Mir fehlt allerdings immer noch die Vorstellungskraft, dass ein Computer so kreativ sein kann wie ein Mensch.

IK-Bau NRW: Als wir vor knapp drei Jahren das erste Mal miteinander gesprochen haben, sagten Sie, dass KI im Bauwesen noch ganz am Anfang stehe. Was hat sich hier in den letzten drei Jahren getan?

Markus König: Inzwischen sind viele zuvor nur theoretische Einsatzmöglichkeiten der KI auch in der Praxis eingeführt. Allerdings weniger in Deutschland, dafür eher in Ländern wie China. KI übernimmt beispielsweise die Baustellenüberwachung samt Einlasskontrolle und überwacht, ob Helme, Westen und Sicherheitsschuhe getragen werden. In Deutschland lässt der Datenschutz solche Anwendungsmöglichkeiten derzeit nur sehr ein-

geschränkt zu. Denkbar und technisch machbar wäre jedoch vieles: Man kann das Material auf den Baustellen tracken, Schadensmanagement, Detektion. Fast alles, was der Mensch visuell prüft, kann auch die KI machen. Es gibt entsprechend auch relativ viele Firmen am Markt, die solche Dienstleistungen anbieten, z. B. auch im Bereich Energiemanagement. Große Datenmengen helfen der KI dann, ein System besser einzustellen. Deutlich weiter weg waren vor drei Jahren noch Anwendungsfälle im Bereich der Konstruktion. Heute gibt es generative Verfahren auf dem Markt, die bei der Auslegung einer Statik assistieren. Wobei Ingenieure, die mit solchen Anwendungen arbeiten, derzeit noch berichten, dass die KI sehr schlichte Antworten vorschlägt. Aber alles, was die Auswertung von Daten, beispielsweise von Berichten, E-Mails etc. angeht, hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt. Oft sind es Start-ups, die erste kommerzielle Lösungen anbieten. Das Angebot ist in Deutschland noch relativ gering. Einige asiatische Länder oder auch die USA sind einfach viel freier, Dinge auszuprobieren. Das hat etwas mit Datenschutz zu tun. Allerdings ist gerade im letzten Jahr die Nachfrage auch hierzulande merklich angestiegen. Die Fragen betreffen die Auswertung von Plänen, Kennzahlen etc. So etwas funktioniert teilweise schon mit ChatGPT. Ein anderer Einsatzbereich von KI, der mittelbar auch das Bauwesen betrifft, ist die Organisation von Dateien. Gerade in Planungsbüros sammelt sich über die Jahre eine riesige Menge an PDFs an. Die KI erkennt den Inhalt des PDFs und weiß, es handelt sich um einen Grundriss, eine Ansicht, ein Bodengutachten etc.

IK-Bau NRW: Wohin entwickelt sich denn die Forschung zum Einsatz künstlicher Intelligenz im Bauwesen? Was darf man in den nächsten Jahren erwarten?

Markus König: Wir beschäftigen uns mit Genehmigungsverfahren im Hochbau und im Straßenbau. Ich glaube, dass man die ersten schnellen Prüfungen mit Unterstützung der KI beschleunigen kann. Ich stelle mir vor, dass die KI den Planer bei seiner Arbeit begleitet und in Echtzeit Informationen zu Kosten oder zur Regelkonformität bietet. Das wäre eine Assistenzunterstützung, die im laufenden Planungsprozess Hinweise gibt. Denkbar ist auch eine Art Designunterstützung, die Entwürfe im Detail ausarbeitet und dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet. Aber die Idee kommt weiterhin vom Ingenieur und er muss am Ende auch den Output der KI prüfen

IK-Bau NRW: Kann KI helfen, BIM in der Breite stärker zu etablieren und vielleicht auch nutzerfreundlicher zu gestalten?

Markus König: Die Auswertung von 3D-Modellen bieten bereits einige Start-ups an. Dafür muss aber bereits ein Modell vorhanden sein. Was mit KI bereits gut funktioniert, ist das Anreichern von Modellen. Beispielsweise kann die KI Informationen zum Baustoff an jedes einzelne 3D-Objekt anfügen. Man

kann sagen, bitte ergänze zu allen Wänden, die die Dicke X haben die Information Y. Schwieriger ist das generative Ausdetaillieren eines Modells auf Basis einer Skizze zu einem 3D-Modell. Auch hier gibt es jedoch Ansätze. Wichtig ist auch die Prüfung der Modelle mit Unterstützung der KI, denn beim Thema BIM geht es ja um kollaborative Zusammenarbeit. 3D-Konstruktionen kennen wir schon länger, jetzt müssen wir zusätzlich die Daten vom einen zum anderen übergeben und hier kann die KI durch Plausibilitätsprüfungen helfen. Auf der anderen Seite entwickelt nicht nur die KI das Building Information Modelling, sondern BIM ist auch wichtig für die KI, weil BIM gut strukturierte Daten liefert.

IK-Bau NRW: Welche Auswirkungen hat KI auf die Lehre? Wie findet sich das Thema KI in den Curricula wieder?

Markus König: KI ist noch nicht wirklich gut verankert im Curriculum. Wir selbst bieten entsprechende Lehrinhalte erst im Masterbereich und im Bereich der Wahlpflichtfächer an. Für die Studierenden, die den Bereich IT vertiefen wollen, gibt es spezielle Veranstaltungen der Informatikfakultät. Insgesamt fehlt mir aber auch für unseren Bachelorbereich eine allgemeine Vorlesung, die sich grundsätzlich mit den Themen Daten, Datensicherheit und KI beschäftigt. Wir wollen den Studierenden an unserer Universität in diesem Bereich eine Grundkompetenz vermitteln. Im nächsten Update der Curricula wird das sicher auch kommen. Aber es ist schwierig, weil wir so viele neue Fachthemen haben, das bedeutet dann noch eine Vorlesung zu KI, noch eine Vorlesung zu BIM. Die Möglichkeiten sind beschränkt und irgendetwas anderes muss dann wegfallen. Also entweder macht man alles immer spezialisierter oder die Tiefe wird reduziert. Für die Arbeitgeber ist eine Ausbildung im Bachelor, die sehr stark in die Breite, aber immer weniger in die Tiefe geht, eher unbefriedigend.

IK-Bau NRW: Muss man den Studierenden Grenzen in der praktischen Anwendung setzen?

Markus König: Wir ermuntern die Studierenden, ihre Hausarbeiten auch von Systemen wie ChatGPT korrigieren zu lassen. Jedoch ist jede Hausarbeit mit einem persönlichen Gespräch verbunden und erst der Gesamteindruck aus dem Gespräch und der Hausarbeit ergibt dann die Note. Man erkennt sehr schnell, ob eine sehr gute Hausarbeit auf eigenen Kenntnissen beruht. Natürlich sind diese Gespräche mit einem großen personellen Aufwand verbunden. Auch Online-Klausuren sind wegen ChatGPT nicht mehr möglich.

IK-Bau NRW: Verändern sich durch die Digitalisierung des Planens und Bauens die Anforderungen an die Studierenden?

Markus König: Gerade die Bauingenieure haben noch nicht völlig verinnerlicht, dass wir in einem digitalen Zeitalter leben. Heute kann man sagen, jeder Ingenieur, der die Uni verlässt, wird auch an einem Computer arbeiten. Das war früher noch anders, da hatte man als Bauleiter auf der Baustelle noch wenig Berührungspunkte mit digitaler Technik. Die digitale Kompetenz wird immer wichtiger. Gleichzeitig kommen die Studierenden mit zu wenig Vorkenntnissen aus den Schulen an die Universitäten. Sie kennen ein Tablet und wissen, wie man es bedient, sitzen dann aber im Konstruktionskurs und haben noch nie eine Maus gesehen. Das heißt, die Kenntnisse sind in mancher Hinsicht schlechter geworden. Frühere Generationen haben ihre Rechner selbst zusammengebaut. Heute wissen viele nicht, wie eine Festplatte organisiert ist. Es muss nicht jeder ein

Hardcode-Programmierer sein, aber ein solides Grundverständnis sollte zu Beginn des Studiums vorhanden sein.

IK-Bau NRW: Welche Auswirkung kann Ihrer Einschätzung nach die Digitalisierung auf die Struktur des Planungssektors haben?

Markus König: Digitalisierung bzw. Automatisierung ist dann erfolgreich, wenn ich irgendwas immer gleich machen kann. Konzerne sind dadurch strukturell im Vorteil, sie haben einen ganz anderen Hebel, durch die Digitalisierung Synergien zu erzeugen und ihre Produktivität zu steigern, als kleinere Planungsbüros. Dazu kommt: Digitalisierung kostet erstmal Geld für Hardware, Software, Schulungen und so weiter. Bin ich zu fünft im Büro, dann bindet allein die Fortbildung große Ressourcen und das bei relativ geringen Margen. Ohne Unterstützung durch öffentliche Förderprogramme ist das nicht zu bewältigen. Jedes Ingenieurbüro wird sich zudem die Frage stellen, wie lange werde ich noch am Markt agieren. Die nächsten zehn Jahre wird es noch genug Projekte geben, die man konventionell abschließen kann. Aber es wird immer schwieriger werden, konventionell zu arbeiten. Das bedeutet, ich muss entsprechend investieren,

Neue Bauantragsformulare verfügbar

Nach dem Inkrafttreten der novellierten Landesbauordnung wurden nun die aktualisierten Bauantragsformulare sowie die anderen erforderlichen Formulare zur Verfügung gestellt. Am 22.3.2024 trat die entsprechend Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) in Kraft. Die Bauantragsformulare sowie die weiteren Formulare finden Sie auch unter www.ikbaunrw.de in dem Menüpunkt „Anträge, Anzeigen, Formulare“.

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2023

Auf Grund des § 19 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), von denen § 19 Nummer 1 und 2 durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1182) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern die Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen. Diese Verordnung trat am 09.01.2024 in Kraft.
GV. NRW. 2024 S. 13.

mich vielleicht mit anderen zusammenschließen. Blickt man ins benachbarte Ausland, sind die Ingenieurbüros in Deutschland immer noch vergleichsweise kleingliedrig organisiert. Büros, die sich nicht umstellen, werden verschwinden. Gleichzeitig werden aber auch neue innovative Ingenieurbüros gegründet, die einen besonderen Fokus auf digitale Prozesse legen.

Das Interview führte Dr. Bastian Peiffer, Pressesprecher der IK-Bau NRW.

Prof. Dr.-Ing. Markus König studierte bis 1996 Bauingenieurwesen mit der Studienrichtung Angewandte Informatik an der Universität Hannover, an der er auch 2003 mit dem Schwerpunkt computergestützte Gebäudeplanung promovierte. Anschließend übernahm er die Juniorprofessur „Theoretische Methoden des Projektmanagements“ an der Bauhaus-Universität Weimar. Im Jahr 2009 wurde er auf den Lehrstuhl für Informatik im Bauwesen an der Ruhr-Universität Bochum berufen. Prof. König leitete die erste wissenschaftliche Begleitung der Pilotprojekte des Bundes zur Anwendung von Building Information Modeling im Infrastrukturbau. Er war Mitglied des Expertenteams zur Entwicklung des Stufenplans „Digitales Planen und Bauen“ des BMVI. Zwischen 2019 und 2023 war Prof. König stellvertretender Leiter des nationalen Zentrums für die Digitalisierung des Bauwesens (BIM Deutschland). Für seine wissenschaftlichen und praxisnahen Aktivitäten zur Digitalisierung des Bauwesens erhielt er 2016 den Preis der Bauindustrie Niedersachsen-Bremen und 2020 die Konrad-Zuse-Medaille des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe.

Ministerialblatt NRW

Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure, Runderlass des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 2023

Die Verwaltungsvorschrift zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure vom 14. Oktober 2014 (MBI. NRW. S. 631) wurde geändert und trat am 27.01.2024 in Kraft.

MBI. NRW. 2024 S. 109

Achte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen

Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, - 612 - 111 -, vom 1. März 2024 wurden die Anlagen zur Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen geändert. Dieser Runderlass trat am 22.3.2024 in Kraft.

MBI. NRW. 2024 S. 394

INITIATIVE DES MHKBD

„Bürokratie am Bau? Ciao!“

Aktuell hat das das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) eine Aktion unter dem Slogan „Bürokratie am Bau? Ciao!“ auf den Weg gebracht. Auch die Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen sind neben den Architektinnen und Architekten, Handwerksunternehmen, Behörden und Bauherrschaften aufgerufen, konkrete Vorschläge einzubringen, wo und an welcher Stelle es aus ihrer Sicht überflüssige oder zumindest auf den Prüfstand gehörende Bauvorschriften gibt. Entsprechende Vorschläge können über die Website des Ministeriums eingereicht werden: www.mhkbd.nrw/buerokratie-am-bau-ciao

„In Deutschland ist die Summe aller Bauvorschriften in aller Munde. Landauf landab wird die Regelungswut über DIN-Vorschriften, Baunebengesetze und vielem mehr kritisiert. Dabei gilt: Wir wollen in Nordrhein-Westfalen aus Regelungswut Regelungsmut machen. Mit Ihnen weniger Vorschriften für mehr Bau. Das ist unser Ziel. Neue Ansätze können die Innovationsfähigkeit der Verwaltung stärken, in dem die Rechtssetzung noch weiter verbessert, Dienstleistungen optimiert und/oder Verwaltungsabläufe effektiver im Sinne der gemeinsamen Zielerreichung gestaltet werden. Im Vergleich zum europäischen Ausland bauen wir in Deutschland mit erhöhten Anforderungen im Bau. Wenn wir uns auf geringere Anforderungen – ohne Beeinträchtigung der Schutzgüter – verständigen, können Bauherrschaften Kosten und Material einsparen – das zahlt dann auch zugleich auf die Nachhaltigkeit beim Bau ein“, so Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

„Es gibt viele Berufe, die mit Bauvorschriften tagtäglich zu tun haben. Wir setzen bei der Weiterentwicklung des Baurechts in Nordrhein-Westfalen auf innovative Lösungen. Eine geringere Anzahl von Vorschriften kann den Bauprozess insgesamt beschleunigen, da weniger ‚Papierkram‘ auf der einen Seite zu weniger Aufwand auf der anderen Seite führt. Weniger kleinteilige Vorgaben erlauben zudem eine höhere Baufreiheit und Flexibilität bei der Gestaltung von baulichen Anlagen. Denn die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist überzeugt, dass die Praktikerinnen und Praktiker, die tagtäglich mit den Herausforderungen und Hindernissen von Bau-Vorschriften konfrontiert werden, hervorragende Ideen haben, um Innovationen gezielt einführen zu können oder ausufernde Bauvorschriften wieder zurückzubauen. Deshalb sollen Vorschriften auf den Prüfstand

und Bürokratie am Bau abgeschafft werden“, so Ministerin Scharrenbach weiter.

Normen, Verordnungen und Regelungen sind im Bauwesen von entscheidender Bedeutung: Bauvorschriften gewährleisten Sicherheit und Qualität von Bauwerken. Sie dienen im Besonderen der Gefahrenabwehr. Zunehmend kämen aber in verschiedenste DIN-Vorschriften auch andere Belange, wie beispielsweise Komfortsteigerungen hinein, die das Bauen verteuern. Genau damit wolle man sich **beschäftigen**.

Ausdrücklich kein Gegenstand der neuen Landesinitiative ist es, im Verfahren befindliche oder erteilte Baugenehmigungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Es geht darum, grundsätzliche und konkrete Hinweise zu bekommen, wo aus Sicht derer, die sich tagtäglich mit den Anforderungen im Bau auseinandersetzen, zu viel oder unnötige Vorschriften bestehen. Dabei gilt: Bauvorschriften umfassen heute eine Vielzahl von Vorschriften aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen – mitunter werden diese nicht in dem für Bau zuständigen Landesministerium **verantwortet**.

Das bedeutet: Alle eingereichten Vorschläge werden einem noch einzurichtenden Innovationsausschuss im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft und anschließend an die breit-aufgestellte Baukostensenkungskommission des Landes Nordrhein-Westfalen zur Weiterberatung übergeben. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist Mitglied der Baukostensenkungskommission. Als solches wirkt die Kammer durch ihre Arbeit unter anderem in dem Gremium daran mit, die Bauvorschriften in Nordrhein-Westfalen aktiv mitzugestalten. Im Vorfeld der Bauministerkonferenz am 23./24. November 2023 in Baden-Baden hat sich die Kammer aktiv für den maßgeblich von Nordrhein-Westfalen mit angestoßenen Beschluss der Bauministerkonferenz eingesetzt, nur neue Vorschriften und Normen einzuführen, wenn diese zu niedrigeren Baukosten und zu weniger bürokratischem Aufwand führen.

INFORMATIONSSCHREIBEN FÜR SACHVERSTÄNDIGE ZUR ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION MIT DEN GERICHTEN

„Mein Justizpostfach“ - Neuer entgeltfreier elektronischer Kommunikationsweg

Der elektronische Zugang zur Justiz und die Einführung von elektronischen Gerichtsakten ist bundesweit in den vergangenen Jahren stark vorangetrieben worden. Damit sollen Gerichtsverfahren beschleunigt werden. Der elektronische Rechtsverkehr vermeidet Medienbrüche und bringt durch Übertragung ohne Postlaufzeiten einen erheblichen Zeitgewinn.

Zudem können dadurch auch Einsparungen bei Papier-, Druck- und Versandkosten sowie bei der Archivierung erzielt werden. Seit Januar 2018 besteht bei allen Justizbehörden die Möglichkeit, Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und sonstige Dokumente in elektronischer Form einzureichen.

Auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige können gemäß § 130a Abs. 1 ZPO Gutachten bei Gericht elektronisch einreichen. Zusätzlich verlangt § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, dass ab dem 1. Januar 2024 professionell am Prozess Beteiligte einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg für die Zustellung zu eröffnen haben (passive Nutzungspflicht). Ob Sachverständige zu dem vorgenannten Personenkreis zählen, hat der Gesetzgeber der gerichtlichen Beurteilung überlassen.

Die elektronische Kommunikation mit Gerichten beinhaltet meist sensible Daten und erfordert eine starke Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Rechtsverbindlichkeit und auch Nachweisbarkeit sind mit herkömmlicher E-Mail-Kommunikation nicht darstellbar. Für Sachverständige kommen folgende sichere Übermittlungswege im Sinne des § 130a ZPO in Betracht:

- Mein Justizpostfach (MJP),
- Das besondere elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO),
- DE-Mail.

Mein Justizpostfach (MJP)

Seit dem 12. Oktober 2023 können Bürgerinnen und Bürger – und damit auch Sie – für die Kommunikation mit der Justiz das kostenfreie Postfach namens „Mein Justizpostfach“ (MJP) im Pilotbetrieb nutzen. Die Browseranwendung des MJP steht

unter <https://mein-justizpostfach.bund.de> zur Verfügung. Im Rahmen der Pilotierung wird das MJP weiterentwickelt und um zusätzliche Funktionen ergänzt. In der Pilotphase sind einige Funktionen, wie eine automatische Information über einen Nachrichteneingang noch nicht verfügbar. Das MJP ermöglicht eine wechselseitige Kommunikation mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften (aktive und passive Kommunikation). Ferner kann wechselseitig mit Kammern und Behörden kommuniziert werden, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) verfügen. An die Anwaltschaft, Notariate und Steuerberater können hingegen nach dem derzeitigen Stand nur Nachrichten über das MJP versandt, nicht aber Daten von diesen empfangen werden. Es ist aber beabsichtigt, in Zukunft ebenfalls eine wechselseitige Kommunikation zu ermöglichen. Eine Kommunikation zwischen MJP-Kontoinhabern ist nicht möglich.

Das MJP ist ein sicherer Übermittlungsweg im Sinne der ZPO, so dass Sie über dieses Postfach verschlüsselt mit der Justiz auf höchstem Sicherheitsniveau wirksam kommunizieren können, ohne dass es noch einer zusätzlichen qualifizierten elektronischen Signatur bedarf. Das MJP soll dauerhaft kostenfrei angeboten werden.

Hinweise zur Einrichtung des MJP Für die Verwendung des MJP wird zur Identifizierung ein BundID-Konto mit Vertrauensniveau hoch benötigt. Ein solches Nutzerkonto könnten Sie hier einrichten: <https://id.bund.de/>

Die BundID wird unter Verwendung der Online-Funktion des Personalausweises (eID) eingerichtet. Möglich ist auch eine Anmeldung über einen elektronischen Aufenthaltstitel und die Unionsbürgerkarte. Zunächst ist die Internetseite <https://mein-justizpostfach.bund.de/> aufzurufen.

Dort legen Sie Ihr persönliches Passwort fest und sichern auf diese Weise auch Ihre persönliche Schlüsseldatei, die Sie zum Lesen von Nachrichten benötigen.

Zum Versenden und Abrufen von Nachrichten müssen Sie sich sicher an Ihrem MJP anmelden. Dies geschieht über Ihr BundID-Konto. Hierfür können Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, einen elektronischen Aufenthaltstitel oder die Unionsbürgerkarte nutzen.

Der Nachrichtenversand

Nach dem Login im MJP können mit dem Button „Nachricht verfassen“ neue Nachrichten erstellt werden. Dabei ist es nicht möglich, anders als z. B. bei einer E-Mail, einen Text unmittelbar in ein Nachrichtenfenster zu schreiben. Vielmehr sind alle Anschreiben, Anträge und deren Anlagen als gesonderte Da-

teilen zu fertigen und als Anhang der Nachricht zu übermitteln. Es können bis zu 1000 Anhänge pro Nachricht mit einem Gesamtvolumen von 200 MB gesendet werden. Bilder können neben dem pdf-Format auch im tif-Format übermittelt werden.

Der Nachrichteneingang

Über „Mein Justizpostfach“ kann Ihnen auch Post elektronisch zugestellt werden.

Um Ihre Adressierung zu ermöglichen, werden Name und Anschrift aus dem neuen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion (also die Privatanschrift) übernommen und im ERV-Verzeichnisdienst (SAFE-public) gespeichert. Die Berufsträgereigenschaft kann daher nicht aufgenommen werden. Diese gespeicherten Daten werden nicht im Internet veröffentlicht. Sie sind nur für diejenigen einsehbar, die auch Nachrichten an Ihr elektronisches Postfach senden können, also derzeit Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden und Kammern, weil diese auf das SAFE-Verzeichnis zugreifen können. Der Anwaltschaft soll dies zukünftig auch ermöglicht werden.

Wie bereits vorangehend ausgeführt, können unter anderem die Gerichte Daten, also auch Verfahrensakten, elektronisch an Sie versenden. Allerdings ist eine förmliche (also beweissichere) Zustellung nur möglich, wenn das Gericht Sie als in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Person ansieht oder Sie der Zustellung elektronischer Dokumente für das jeweilige Verfahren zugestimmt haben (§ 173 Abs. 4 ZPO). Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie in diesem Verfahren über „Mein Justizpostfach“ an das Gericht schreiben. Ein Ihnen über „Mein Justizpostfach“ zugegangenes Dokument gilt am dritten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs als zugestellt. Fristen beginnen dann erst zu laufen. Derzeit können Sie noch nicht automatisch benachrichtigt werden, wenn eine neue Nachricht an Sie eingegangen ist.

Support

Für das MJP ist ein Anwendersupport eingerichtet worden, der unter <https://id.bund.de/de/contact> erreichbar ist.

Die Einrichtung des MJP bietet für Sie auch außerhalb Ihrer Sachverständigentätigkeit erhebliche Vorteile, da die Einrichtung der BundID zusätzlich für den privaten Bereich genutzt werden kann, wodurch zum Beispiel Behördengänge durch die digitale Kommunikation überflüssig werden.

Es ist auch unter diesem Gesichtspunkt empfehlenswert, das kostenlose MJP einzurichten und schon in der Pilotierungsphase zu nutzen. Anregungen und Wünsche zur Verbesserung des MJP können an den Anwendersupport gerichtet werden, wovon im Interesse des Nutzerkreises Gebrauch gemacht werden sollte.

Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

Als sicherer Übermittlungsweg steht auch das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach zur Verfügung, welches Teil der EGVP-Infrastruktur (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) ist.

Für die uneingeschränkte Nutzung und Einrichtung des eBO

fallen wegen der hierfür erforderlichen Software Kosten an. Vorteile des eBO liegen darin, dass hier eine Registrierung des elektronischen Postfachs unter der Geschäftsadresse möglich und insgesamt die Nutzung komfortabler als über das MJP ist. Das eBO kann daher für Sachverständige empfehlenswert sein, die hauptberuflich als Sachverständige arbeiten, also viele Sachverständigengutachten anfertigen. Informationen über das eBO und die zur Verfügung stehende Software (sog. Drittprodukte) finden Sie unter nachfolgendem Link https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php Eine kostenlose eBO-Software kann zeitlich beschränkt bis zum 30. Juni 2024 unter <https://www.governikus.de/service/governikus-com-vibilia-ebo-starter-edition> bezogen werden. Der Funktionsumfang ist dahingehend eingeschränkt, dass pro Monat maximal acht Nachrichten versendet werden können.

DE-Mail

Ein weiterer sicherer Übermittlungsweg im Sinne des § 130a ZPO ist der Postfach- und Versanddienst eines DE-Mail-Kontos. Informationen finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.de-mail.info/>

Dieser Kanal ist kostenpflichtig. Die Größe der zu übermittelnden Daten ist auf 10 MB je Sendung stark begrenzt. Zu beachten ist, dass – sofern erforderlich – die Voraussetzungen des sicheren Übermittlungsweges gemäß § 130a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO nur dann erfüllt sind, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt.

Zusammenfassende Empfehlung

Schon im Hinblick auf § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, wonach die Gerichte die Auffassung vertreten können, dass Sachverständige ein elektronisches Postfach einzurichten haben, ist es ratsam, dass Sie umgehend die Voraussetzungen für eine sichere elektronische Kommunikation schaffen. Wegen der Vor- und Nachteile der jeweiligen Systeme wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Sachverständige, die einen der oben vorgestellten sicheren Übermittlungswege eingerichtet haben, sollten unbedingt das Gericht auf das eingerichtete elektronische Postfach hinweisen. Denn die Geschäftsstelle muss das elektronische Postfach in die justizinterne Adressdatenbank einpflegen, damit Nachrichten an den Sachverständigen auf elektronischem Weg übermittelt werden können.

AHMAD ALOMAR IM INTERVIEW

Vom Bürgerkriegsflüchtling zum Bauleiter – eine Erfolgsgeschichte

Ahmad Alomar kam im Jahr 2015 als Bürgerkriegsflüchtling nach Deutschland. Heute ist er Bauleiter und BIM-Koordinator bei HOCHTIEF Infrastructure GmbH. Sein Werdegang zeigt, was mit Einsatzwillen und Zielstrebigkeit möglich ist. Gleichwohl legt sein Beispiel auch offen, wo Fachkräfte aus dem Ausland auf Barrieren treffen: beim Zugang zu beruflichen Netzwerken und beim Spracherwerb.

IK-Bau NRW: Wie verlief Ihr Weg in den Ingenieurberuf? Warum sind Sie Ingenieur geworden?

Ahmad Alomar: Meine Familie besitzt in Syrien eine Schreinerei und seit meiner Kindheit habe ich dort gearbeitet. Zugleich habe ich mich früh für Technik und Mathematik interessiert und da war der Ingenieurberuf naheliegend. Das Bauingenieurwesen hat in Syrien einen sehr hohen gesellschaftlichen Stellenwert und man benötigt außergewöhnlich gute Noten, um dieses Fach studieren zu können. Zudem gab es Vorbilder für mich: Nachbarn und Verwandte die Bauingenieure waren und deren Berichte mich interessiert haben. Mich hat die Idee fasziniert, eine Baustelle von Beginn an zu planen, mit vielen Menschen im Team an der Umsetzung zu arbeiten und unvorhersehbare Probleme zu lösen. Ich habe schon als Kind lieber versucht, sehr schwierige Probleme zu lösen, Routinearbeiten fand ich eher abschreckend.

IK-Bau NRW: Wann und unter welchen Umständen haben Sie Syrien verlassen?

Ahmad Alomar: Ich hatte schon vor Ausbruch des Bürgerkrieges in Syrien den Wunsch, in Deutschland zu studieren. Allerdings wäre dies aus eigenen finanziellen Mitteln nicht möglich gewesen. Deshalb sah ich in einem Stipendium die Chance, meinen Traum zu erfüllen. Mir war klar, dass dieser Traum nur mit Bestnoten in Reichweite sein würde und entsprechend viel Arbeit habe ich in mein Studium investiert. Dann musste ich wegen des Krieges das Studium in Syrien abbrechen. Eine Möglichkeit nach Deutschland zu gelangen, bot sich zunächst nicht und so war ich froh, auf Zypern in zwei Jahren mein Bachelorstudium beenden zu können. Dann ergab sich für mich jedoch die Möglichkeit, als Bürgerkriegsflüchtling nach Deutschland zu kommen.

IK-Bau NRW: Wann sind Sie nach Deutschland gekommen?

Ahmad Alomar: Ich bin dann im November 2015 nach Deutschland gekommen über die Türkei und Griechenland und von dort aus über die Balkanroute.

IK-Bau NRW: Wie verlief ihr Start in Deutschland?

Ahmad Alomar: Mein erster Schritt hier war die Anerkennung meiner Zeugnisse. Das ging relativ unproblematisch, meine Zeugnisse aus Syrien hatte ich bereits auf Zypern ins Englische übersetzen lassen und meine Zeugnisse aus Zypern waren sowieso in englischer Sprache verfasst. Das reichte für die Anerkennung hier in Deutschland.

IK-Bau NRW: Wie ging es dann für Sie weiter?

Ahmad Alomar: Im ersten Jahr hier konnte ich leider noch kein Studium beginnen, habe die Zeit aber genutzt, um weiter Deutsch zu lernen. Aber die mehr oder weniger verlorene Zeit hat mich schon geärgert. Im Oktober 2016 habe ich in Bochum das englischsprachige Masterstudium Computational Engineering begonnen. Für ein deutschsprachiges Studium reichten meine Sprachkenntnisse damals noch nicht aus.

IK-Bau NRW: Wie haben Sie trotz der anfänglichen Sprachbarriere den Sprung in den Arbeitsmarkt geschafft?

Ahmad Alomar: Noch vor dem Start des Masterstudium konnte ich auf Minijobbasis bei einem Bauunternehmen anfangen. Dort gab es viel Fleißarbeit, die ich auch mit überschaubaren Sprachkenntnissen erledigen konnte. Außerdem habe ich sehr schnell dazugelernt und meine Aufgaben wurden schnell vielfältiger. Noch wichtiger als die eigentliche Arbeit war die Kommunikation mit den Kollegen. So konnte ich meine Sprachkenntnisse verbessern. Weil ich mit Computern und Technik immer schon recht fit war, konnte ich manchen Kollegen helfen, die sich hier schwerer taten. So habe ich angefangen, die Arbeitsabläufe zu verstehen, also wie ist das mit den Plänen, wie verläuft der Genehmigungsprozess, wie der Bauprozess. Nach zwei Jahren waren meine Deutschkenntnisse ausreichend, um in Vollzeit zu arbeiten. Ich war dann an vier Tagen in der Woche im Büro und an den restlichen Tagen habe ich mein Studium abgeschlossen. Das war nicht leicht. Aber ich wollte unbedingt finanziell auf eigenen Füßen stehen.

IK-Bau NRW: Wie haben Sie die Stelle bei Ihrem ersten Arbeitgeber gefunden?

Ahmad Alomar: Ich hätte diese Stelle niemals ohne die Hilfe einer Flüchtlingshelferin bekommen, einer sehr netten und engagierten Rechtsanwältin. Sie hat mich und andere Bürgerkriegsflüchtlinge bei sehr vielen Dingen unterstützt, wie z. B. bei der Anerkennung von Studienleistungen. Diese Rechtsanwältin hat uns auch gezeigt, wie man ein Anschreiben verfasst und wie ein Bewerbungsprozess abläuft. Sie hat dann auch den Erstkontakt zu meinem damaligen Arbeitgeber hergestellt und für mich dort die Tür geöffnet und sie hat mich auch bei meinem Bewerbungsgespräch begleitet.

IK-Bau NRW: Welche Maßnahmen können Ingenieurbüros ergreifen, um den Einstellungsprozess für Fachkräfte mit Einwanderungsgeschichte zu erleichtern?

Ahmad Alomar: Es braucht sicherlich eine Eingewöhnungszeit, in der Fachkräfte aus dem Ausland vielleicht nicht sofort eine Verstärkung sind, aber die nötige Zeit erhalten, sich in die Fachsprache und die neuen Arbeitsprozesse einzufinden.

IK-Bau NRW: Wie haben Sie den Spracherwerb gemeistert?

Ahmad Alomar: Vor allem sollte man die Arbeit selbst immer auch als Sprachkurs begreifen. Es hilft sehr, die Kollegen im Berufsalltag zu hören und mit ihnen zu kommunizieren. Wenn ich E-Mails lese, neue Worte übersetze und diese Wörter lerne, ist das eine Art Sprachkurs. Auch wenn die Kollegen mich korrigieren, hilft mir das weiter. Wichtig ist, sich jedes neue Wort zu notieren und das dann im Nachgang auch wirklich zu lernen.

IK-Bau NRW: Welche Tipps geben Sie Ingenieurinnen und Ingenieure, die in Deutschland arbeiten möchten?

Ahmad Alomar: Wenn man den Wunsch hat, in Deutschland zu arbeiten, sollte man möglichst früh beginnen, Deutsch zu

lernen und sich auch die Fachsprache anzueignen. Man sollte versuchen, sich mit dem Regelwerk und der Arbeitsweise vertraut machen und man sollte sich darauf einstellen, dass es eine Übergangszeit braucht. In dieser Zeit ist es ratsam, vor allem "Fleißaufgaben" zu übernehmen, die noch keine großen Sprachkenntnisse erfordern. Man sollte diese Zeit aktiv nutzen, um möglichst viel von den neuen Kollegen zu lernen.

Das Interview führte Dr. Bastian Peiffer, Pressesprecher der IK-Bau NRW.



Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die IKBau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprächstunden“ an. Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinander klaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprächstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle, Telefon 0211 / 130 67 -0
E-Mail info@ikbaunrw.de

PROF. DR.-ING. DIETMAR PLACZEK

Großes Engagement für den Berufsstand und das Sachverständigenwesen

Der Vorstand und die Geschäftsstelle der IK-Bau NRW danken dem langjährigen Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses, Prof. Dr.-Ing. Dietmar Placzek, der in diesem Jahr ausscheidet, für sein großes Engagement für den Berufsstand und insbesondere das Sachverständigenwesen.



Von links: Sina Schielke (Geschäftsstelle), Christian Güttler, Heike Brandherm, Prof. Dr.-Ing. Dietmar Placzek, Christoph Surmann, Dr.-Ing. Wolfgang Roeser, Prof. Dr.-Ing. Frank Könemann.

Placzek war seit 2012 Vorsitzender des Sachverständigenausschusses, seit März 2003 Mitglied der Sachverständigenkommission und auch seit 2012 Vorsitzender dieser. Prof. Dr.-Ing. Dietmar Placzek ist von der IHK Essen öffentlich bestellt und vereidigt für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Gründungsschäden, insbesondere im Bergbauggebiet. Er ist zudem staatlich anerkannter Sachverständiger für den „Erd- und Grundbau“. Als Mitglied der Vertreterversammlung der IK-Bau NRW seit 1998 engagierte er sich über viele Jahre in verschiedenen Gremien der Kammer. Seine berufliche Heimat fand Prof. Dr.-Ing. Dietmar Placzek als Gesellschafter und wissenschaftlicher Berater bei der ELE Beratende Ingenieure GmbH in Essen. Am 06.02.2024 tagte der Sachverständigenausschuss ein letztes Mal unter dem Vorsitz von Herrn Professor Placzek.

JUNIOR.ING 2024:

NRW-Landesfinalisten stehen fest!

Beim diesjährigen bundesweiten Schülerwettbewerb Junior.ING dreht sich alles ums Thema Achterbahnen. Mitte März traf sich die Jury und wählte die besten Modelle aus allen Einsendungen aus, die nun im Landesfinale um den Sieg und die Reise zum Bundesfinale kämpfen.

Ziel des Wettbewerbs ist es, das Modell eines Bauwerks mit einfachen Materialien zu planen und zu bauen. Bei der Gestaltung sind Fantasie und technisches Wissen gefragt, denn es kommt sowohl auf die Gestaltung und saubere Verarbeitung als auch auf die Statik und reale Umsetzbarkeit an. Nach Fußgängerbrücken im vergangenen Jahr hatten die Schülerinnen und Schüler in diesem Jahr die Aufgabe, eine Achterbahn zu entwerfen. Dieser Herausforderung haben sich nach Start des Wettbewerbs im vergangenen September 83 Gruppen gestellt und mit ihren Betreuerinnen und Betreuern in der Schule oder zuhause fleißig geplant und gebaut. Aus allen Einsendungen hat die Jury die besten sieben Einreichungen aus jeder der beiden Alterskategorien (Alterskategorie I bis achte Klasse und Alterskategorie II ab neunte Klasse) gewählt.

Die 14 Gruppen dürfen sich nun über den Einzug ins Landesfinale am 30. April im Moviepark Germany freuen, wo sie der Jury ihre Projekte mit einer Präsentation vorstellen müssen. Die ersten drei Plätze aus jeder Alterskategorie werden am Ende des Tages prämiert, die beiden Erstplatzierten vertreten NRW im Bundesfinale in Berlin am 14. Juni.



TERMINANKÜNDIGUNG

Brandschutz-Tagung am 7. Mai 2024 im CCD Congress Center Düsseldorf

Da in Düsseldorf einige Spiele der Fußball-Europameisterschaft ausgetragen werden und zudem Umbaumaßnahmen in unserem Tagungsort des CCD - Congress Centrum Düsseldorf anstehen, findet die diesjährige Brandschutz-Tagung bereits zu einem sehr frühen Termin am 07. Mai 2024 statt.

Um den mehrfachen und intensiven Wünschen nach einem direkten Gespräch auch im Kollegenkreis zu entsprechen und die Möglichkeiten einer praxisgerechten Fachausstellung zu nutzen, haben wir uns entschieden, in diesem Jahr diese Tagung als reine Präsenzveranstaltung stattfinden zu lassen.

Freuen Sie sich wieder auf spannende Beiträge in unserem Tagungsprogramm von kompetenten Referenten zum Thema Brandschutz.

Tagungsprogramm 09:30 – 17:00

Die neue VVBauO auf gutem Weg

>> RD Dr.-Ing. Michael Schleich
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW, Düsseldorf

Neue Herausforderungen an den abwehrenden Brandschutz im Zuge der Energiewende

>> BD Dipl.-Ing. Dietmar Grabinger
vdf und AGBF NRW, Mönchengladbach

Aktuelle Rechtsfragen zum Brandschutz im Bestand

>> RA Stefan Koch
Kanzlei für Baurecht und Brandschutz, Köln

DIN 4102 Teil 4 - Ein Klassiker kommt wieder

>> Prof. Dr. Ing. Norman Werther
Technische Universität München

Optimierung der Brandbekämpfungsmethoden und -techniken für Gebäude in moderner Holzbauweise

>> Dipl.-Ing. Alexander Wellisch
Feuerwehr Hamburg
>> Julius Lange M.Sc.
Hochschule Magdeburg-Stendal, Projekt HoBraTec

Holzverbunddecken - Die ideale Lösung für Statik und Brandschutz?

>> Dr.-Ing. Wolfgang Roeser
Hegger und Partner Ingenieure, Aachen

Aktuelle Forschungsergebnisse zum Brandverhalten von Grünfassaden

>> Dr.-Ing. Thomas Engel
Technische Universität München

Wirksame Löschanlagen für Lithium-Ionen-Batterien

>> Dipl.-Ing. Jörg Wilms-Vahrenhorst
WilmsWeiler GmbH & Co. KG, Hilden

Nachhaltige Brandschutzplanung - Möglichkeiten und Grenzen des Bauordnungsrechtes

>> Dipl.-Ing. Andreas Plum
BFT Cognos Aachen



Fachliche Leitung und Moderation

Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner
Mitglied des Vorstands der IK-Bau NRW, Beratender Ingenieur,
Prüfingenieur für Brandschutz MHKBD, saSV und öbuv Brand-
schutzsachverständiger, HALFKANN + KIRCHNER, Erkelenz

Moderations-Motto

Fußball Weisheiten

Teilnehmende

saSV für die Prüfung des Brandschutzes, öbuv SV auf diesem
Sachgebiet, Mitarbeiter von Planungs- und Sachverständigenbü-
ros, Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzdienststellen, ausfüh-
rende Firmen

Teilnahmegebühr

250,00 € Mitglieder IK-Bau NRW 350,00 € Nichtmitglieder inkl.
Mittagsessen (wird auf der Rechnung mit MwSt. ausgewiesen)

8 Fortbildungspunkte

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der
Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW
mit 8 Fortbildungspunkten anerkannt.

Anmeldeschluss 23.04.2024

Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rückspra-
che notwendig.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung un-
ter: <https://ingenieurakademie-west.de/akademie/>

BEISITZER/INNEN FÜR DIE BERUFSGERICHTE WERDEN NEU GEWÄHLT

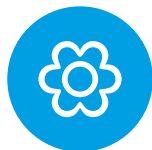
IK-Bau NRW sucht Kandidaten/innen

Die Amtszeiten der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer
des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts für Beratende
Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieu-
rinnen im Bauwesen enden am 31. Dezember 2024.

Zur Durchführung der erforderlichen Neuwahl ist die Ingenieur-
kammer-Bau NRW gem. §40 Abs. 4 BauKaG NRW verpflichtet,
der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nor-
drhein-Westfalen in Münster eine Liste von mindestens 50 ge-
eigneten Bewerbern/innen vorzulegen. Die Amtszeit beginnt
am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2029. Ziel ist es,
dass möglichst alle Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertre-
ten sind. Die gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer werden in
der Regel ein- bis viermal pro Jahr zu Verfahren hinzu gebeten.
Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Mitglieder der In-

genieurkammer-Bau NRW sein. Sie dürfen weder Angestellte
der Aufsichtsbehörde, Mitglied der Vertreterversammlung, des
Vorstandes der IK-Bau NRW, des Eintragungsausschusses oder
eines anderen Ausschusses der IK-Bau NRW sein. Sie dürfen
auch nicht Bedienstete der Kammer sein oder in deren Organi-
sation sonstige Funktionen ausüben.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bittet Mitglieder, die an die-
ser ehrenamtlichen Tätigkeit Interesse haben, sich möglichst bis
zum 21.05.2024 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW, Hauptge-
schäftsführer Christoph Spieker M.A., Zollhof 2, 40221 Düssel-
dorf zu bewerben. Der formlosen Bewerbung (Mitgliedsnum-
mer, kurzer Lebenslauf und Begründung der Qualifikation für
das Amt) muss eine Einverständniserklärung für den Fall der
Wahl beiliegen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Antje Gug-
genberger, guggenberger@ikbaunrw.de, 0211-13067-113. Bit-
te senden Sie auch Ihre Bewerbung an diese E-Mail-Adresse.



HERZLICH WILLKOMMEN!

Neue Mitglieder der IK-Bau NRW

Pflichtmitglieder

Helena Afshari
M.Sc., Beratende Ingenieurin, Bochum

Johannes Gorka
B.Eng., Beratender Ingenieur, Hilden

Andreas Jacob
B. Eng., Öffentlich best. Vermessungsingenieur, Arnsberg

Niklas Peter Lothmann
B. Eng., Öffentlich best. Vermessungsingenieur, Alsdorf

Can Selici
M.Sc., Beratender Ingenieur, Bochum

Tobias Stichling
B.Sc., Öffentlich best. Vermessungsingenieur, Beratender Ingenieur Hattingen

Freiwillige Mitglieder

Ingenieur Emre Can Akalin
B.Sc., Pulheim

Ingenieur Maher Alabdullah Alali
Alsdorf

Ingenieur Yannick Bäcker
M.Sc., Köln

Ingenieur Recep Bayutmus
Oberhausen

Dipl.-Ing. (FH) Hilga Beckendorf
London (United Kingdom)

Ingenieurin Leonie Bentkämper
B. Eng., Bielefeld

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Blume
Duisburg

Ingenieur Fuat Celik
Essen

Ingenieur Ömer Deveci
Lünen

Ingenieur Mehmet Akif Eksi
B.Eng., Köln

Ingenieur Patrick Erxleben
B. Eng., Münster

Dr.-Ing. Seyed Shahram Ghorashi
Gelsenkirchen

Ingenieurin Tugba Gündogdu
B. Eng., Bielefeld

Ingenieur Raphael Hiltmann
M.Sc., Wuppertal

Ingenieur Mitja Alexander Karpf
M.Sc., Bad Laasphe

Ingenieurin Annalena Kill
M.Sc. RWTH, Ratingen

Ingenieur Simon Knoblen
B. Eng., Heinsberg

Ingenieur Lukas Kracht
M.Sc., Bielefeld

Ingenieur Luca Krämer
M.Sc. RWTH, Kreuzau

Ingenieur Alexander Lange
M. Eng., Leverkusen

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Laufenberg
Düren

Ingenieurin Jasmin Mestermann
M.Sc., Wuppertal

Ingenieurin Lidia Nekezieva
Düsseldorf

Dipl.-Ing. (FH) Alexander Ritter
Bonn

Dipl.-Ing. Sebastian Roesler
Solingen

Ingenieur Aziz Sakr
Bielefeld

Diplom-Ingenieur Jan Seiter
Rösrath

Ingenieurin Angela Steingraber
B.Sc., Oberhausen

Ingenieur Markus Szlagowski
B.Sc., Mülheim

Ingenieur Christopher Tophoven
B. Eng., Nettetal

Ingenieur Kevin Unger
B.Sc., Mülheim

Dipl.-Ing. Olaf Valtin
Wetter

Ingenieurin Annika Wegner
B.Eng., Bad Bentheim

Ingenieurin Marie Wiening
M.Sc., Dortmund

Ingenieurin Laura Wirtz
M.Sc. RWTH, Aachen

Ingenieurin Mareen Wördemann
M. Eng., Schloß Holte-Stukenbrock

Ingenieur Ali Yildiz
Schwerte

Ingenieur Michael-Ruben Zühlsdorf
M.Sc., Verl



Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern kostenlos die Möglichkeit eingeräumt, individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten.

Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Diese Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants, Brendstraße 5, 78647 Trossingen
Telefon 07425 327450, Mobil 0170 8169601
E-Mail peter.messner@pmmc.eu, www.pmmc.eu












Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG, Unternehmerberatung für Architekten und Ingenieure, Römerstraße 121, 71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0, E-Mail info@preissing.de
www.preissing.de



Ingenieurakademie West
Fortbildungswerk der
Ingenieurkammer-Bau NRW

Auszug aus dem Seminarprogramm

Termin	Veranstaltung	Referent*innen	Veranst.-Nr.	Teilnahmegebühr	
24.04.2024 WEB-SEMINAR	Brauchen wir wirklich einen Kicker? Ingenieurbüros als attraktive Arbeitgeber	Dipl.-Ing. (FH) Architektin L. Küçük MBE	66794	295/560€	
07.05.2024 DÜSSELDORF	Brandschutz-Tagung 2024	Fachlicher Leiter Dipl.-Ing. (FH) U. Kirchner	66433	250/350€	
14.05.2024 HYBRID/ DÜSSELDORF	Rückbau/Abbruch mit Abfallentsorgung	Dipl.-G.S. Hauptenthal	66886	170/300/140€	
23.05.2024 DÜSSELDORF	Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen – Die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV n.F.)	Dipl.-Ing.(FH) O. Kraft, Dr. rer. nat. R. Strotmann	67207	170/300/140€	
17.06.2024 WEB-SEMINAR	Gebäudeschadstoffe erkennen, bewerten und sanieren	Dipl.-Ing. A. Fleming	68810	170/300/140€	
20.06.2024 HYBRID/ DÜSSELDORF	Vergabe von Bauleistungen auf Grundlage der VOB/A	Dipl.-Ing.(FH) F. Holzmüller	67487	140/240/120€	
20.06.2024 HYBRID/ DÜSSELDORF	Abrechnung von Bauleistungen auf Grundlage der VOB/C	Dipl.-Ing.(FH) F. Holzmüller	67488	140/240/120€	
26.06.2024 HYBRID/ DÜSSELDORF	Sichere Dächer und wasserundurchlässige Betonkonstruktionen: Expertentipps für Abdichtungen von Dächern, Dachterrassen, Balkonen und mehr	Dipl.-Ing. G. Klingelhöfer BDB	68858	230/430€	
01.07. + 02.07.2024 WEB-SEMINAR	Englisch für Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen (2-tägig)	Dipl.-Ing. (FH) S. Heidenreich	66881	570/990€	
02.07.2024 HYBRID/ DÜSSELDORF	Nachträgliche Installation von Solaranlagen auf Bestandsdächern – Erfahrungsbericht zu typischen Fehlern/Schäden und Empfehlungen zur Schadensvermeidung	Dipl.-Ing. Architektin G. Liebert	68791	140/240/120€	
9.+10.04.2024 WEB-SEMINAR	Sommerlicher Wärmeschutz	Dipl.-Ing. (FH) L. Dorsch	66346	220/410€	

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!
Ihre Ingenieurakademie West gGmbH

Weitere Seminare, Web-Seminare und Detailinformationen finden Sie auf unserer Webseite www.ingenieurakademie-west.de